

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 12



Ausgegeben in Gifhorn am 29.07.2022

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus der Ukraine nach Wohnsitznahme im Inland	399
Ergebnis Vor-Ort-Besichtigung; Zum Eichhof 4, Sprakensehl	401
Umweltverträglichkeitsprüfung; Neubau eines Radweges an der L 299 und an der K 41 bei Müden (Aller)	402
Ergebnis der Vorprüfung nach UVPG für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung für den Bau der Fundamente der WEA 3, WEA 4, WEA 5 und WEA 6 der Windpark Ehra-Lessien GmbH & Co KG	402
Berechnungsordnung des Berechnungsverbandes Lüben	403
Ergänzung der Betriebsordnung des Berechnungsverbandes Steinhorst	406

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

##### STADT GIFHORN

Satzungsbeschluss; Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südwestbereich – Ribbesbütteler Weg“	407
Satzungsbeschluss; Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südwestbereich – Ringstraße“	408
Satzungsbeschluss; Bebauungsplan Nr. 97 „Hohes Feld“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)	409

##### STADT WITTINGEN

Vorkaufsrechtssatzung	410
-----------------------	-----

##### GEMEINDE SASSENBURG

- - -

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gefahrenabwehrverordnung 425

SAMTGEMEINDE BROME

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Samtgemeinde Brome 430

Flecken Brome Haushaltssatzung 2022 431

Gemeinde Rühren Haushaltssatzung 2022 433

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten 435

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

Gemeinde Isenbüttel 4. Änderung der Hauptsatzung 437

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gefahrenabwehrverordnung 441

Gemeinde Meinersen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Holzweg“ 447

Gemeinde Müden (Aller) Jahresabschluss 2010 448

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen 448

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 453

SAMTGEMEINDE WESENDORF

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 454

Gemeinde Schönewörde Haushaltssatzung 2022 455

Gemeinde Wahrenholz Bebauungsplan „Campingplatz Heide-Eck“, 1. Änderung 457

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -

## **A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

### **Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus der Ukraine nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Invasion in der Ukraine durch Russland**

Der Landkreis Gifhorn erlässt vor dem Hintergrund der Invasion in der Ukraine durch Russland und der damit verbundenen Auswirkungen auf Grundlage von § 74 Abs. 1, 2. Alt. FeV folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Begründet der Inhaber einer gültigen ukrainischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Landkreis Gifhorn, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 23. Februar 2023.
2. Die in Ziffer 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaber, denen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 vorübergehender oder angemessener nationaler Schutz gewährt wird.
3. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Begründung:**

Aufgrund der russischen Invasion in der Ukraine haben fünf Millionen Menschen die Ukraine verlassen und in den Nachbarländern Zuflucht gesucht, davon bislang mehr als 700.000 in Deutschland. Diese Menschen möchten in Deutschland mobil sein. Teilweise möchten sie auch einer Beschäftigung nachgehen, für die sie eine Fahrerlaubnis benötigen.

Die EU-Kommission hat mit Datum vom 20. Juni 2022 den Entwurf einer EU-Verordnung (KOM (2022) 313 endg.) vorgelegt, der u. a. vorsieht, dass gültige ukrainische Führerscheine im Gebiet der EU anerkannt werden, solange ihren Inhabern Schutz durch EU-Recht oder durch nationales Recht gewährt wird. Mit einem Inkrafttreten dieser Verordnung wird derzeit spätestens im Herbst 2022 gerechnet.

Um den Betroffenen in der Zwischenzeit die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis mit den dafür erforderlichen Prüfungen zu ersparen, wird die Fahrberechtigung der Betroffenen um ein halbes Jahr verlängert.

Ziffer 1, 2 und 3 der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1, 2. Alt. FeV.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1.:

Aufgrund der Invasion der Ukraine durch Russland ist es nach Deutschland geflohenen Inhabern ukrainischer Fahrerlaubnisse derzeit schwer möglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen. Hindernisse stellen etwa mangelnde deutsche Sprachkenntnisse und fehlende finanzielle Mittel dar. Die von der EU vorgesehene Anerkennung der ukrainischen Führerscheine kommt für die Flüchtlinge zu spät, deren Fahrberechtigung bereits am 24. August 2022 ausläuft.

Um die hiervon Betroffenen vor dem Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Frist auf zwölf Monate, längstens aber bis zum 23. Februar 2023 verhältnismäßig.

Sofern die EU-Verordnung wie geplant zuvor in Kraft tritt, überlagert sie diese Ausnahmegenehmigung und macht sie gegenstandslos. Die Fahrberechtigung wird sich dann aus der EU-Verordnung ergeben. Sollte es nicht zur Verabschiedung der geplanten Verordnung kommen, haben die Betroffenen bis zum 23. Februar 2023 Zeit, sich um eine Umschreibung ihrer Fahrerlaubnis zu bemühen. Damit wird für die Betroffenen Planungssicherheit geschaffen.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Zu 2.:

Die geplante EU-Verordnung bezieht sich auf Inhaber ukrainischer Führerscheine, denen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 vorübergehender oder angemessener Schutz nach nationalem Recht gewährt wird. Auf diese Personen findet § 24 AufenthG Anwendung. Hinweise zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Datum vom 14. April 2022 (M3-21000/33#6) veröffentlicht.

Zu 3.:

Die Bundesländer haben auf Ebene des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht im Umlaufverfahren der Geltung der Allgemeinverfügung auf ihrem Gebiet zugestimmt. Sie soll daher bundesweit Geltung haben.

Zu 4.:

Für Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1 liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, vor dem Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Gifhorn, den 13.07.2022

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann

Landrat

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a Abs. 5 BImSchG</b>	
<b>Zuständige Überwachungsbehörde:</b>	<b>Untere Immissionsschutzbehörde Landkreis Gifhorn</b>
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung:</b>	<b>24.05.2022</b>
<b>Betreiber:</b>	<b>Hans-Henning Schulze</b>
<b>Betriebsstandort (Adresse):</b>	<b>Zum Eichhof 4, 29365 Sprakensehl</b>
<b>Nummer gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:</b>	<b>7.1.7.1</b>
<b>Bezeichnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:</b>	<b>Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse; 2.000 oder mehr Mastschweine</b>
<b>Fazit:</b>  <b>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?</b>  <b>■ Ja            2 Nein</b>  <b>Wenn ja, welche:</b>	
<b>Mängel</b>	<b>Beseitigung bis</b>
<b>Datum Nachprüfungstermin:</b>	
<b>Datum nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung:</b>	<b>Mai 2025</b>

**Neubau eines Radweges an der L 299 und an der K 41 bei Müden (Aller)  
hier: Bekanntmachung gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. §§ 5, 7 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn**

Die Gemeinde Müden (Aller) beabsichtigt, zwischen dem südlichen Ortsausgang Müden in Höhe der Aller und dem südlich gelegenen Abzweig der Kreisstraße 41 von der Landesstraße 299 einen Radweg neu anzulegen. Dieser soll westlich der Fahrbahntrasse der L 299 geführt werden und mittels Verschwenkung über eine neu zu errichtende Verkehrsinsel auf der K 41 in die L 299 in Richtung Ahnsen einmünden. Auf dieser insgesamt rund 1.350 Meter langen Strecke soll der Radweg in Asphaltbauweise mit einer Breite von 2,50 Metern errichtet werden. Neben der Radwegfahrbahntrasse in Asphalt sind jeweils 0,50 Meter Schotterbankette vorgesehen.

Für dieses Bauvorhaben ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan sowie ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt worden, um die Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten. Demnach verbleiben nach Beendigung des Eingriffes infolge des Fahrbahnausbaus keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Umweltauswirkungen sind insgesamt relativ gering bzw. lassen sich vermeiden und kompensieren. Der betroffene Raum ist durch die unmittelbare Anlehnung an die bestehende L 299 und K 41 erheblich vorbelastet. Beeinträchtigungen entstehen durch Biotopverlust, Bodenversiegelung, Verminderung des Retentionsraums und Verlust landschaftsprägender Gehölze. Die Beeinträchtigungen können kompensiert werden. Der besondere Artenschutz wird durch spezielle Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

Weiterhin konnten gemäß des Prüfkatalogs zur Ermittlung der UVP-Pflicht keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt werden.

Daher hat sich unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem NUVPG nicht erforderlich ist.

Gemäß § 2 NUVPG i. V. m. §§ 5, 7 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 27.07.2022/15.07.2022

Im Auftrage

Peters

---

**Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereichs 9 – Umwelt  
Az. 9.2/ 6630-01-4779**

Die Windpark Ehra-Lessien GmbH & Co KG beantragte die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zum Zwecke der Grundwasserabsenkung für den Bau der Fundamente der Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken in der Gemarkung Ehra-Lessien, Flur 33 wie folgt:

WEA 3: Flurstück 4/1 und 5/1, WEA 4: Flurstück 17 und 18, WEA 5: Flurstück 47/1 und WEA 6: Flurstück 24 und 25

Gemäß § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. geltenden Fassung ist für eine solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgeschrieben.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Insbesondere unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien sind durch das Vorhaben keine dauerhaft schädigenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Bevölkerung zu erwarten und die Bewirtschaftungsziele für Grund- und Oberflächenwasserkörper werden nicht gefährdet.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 22.07.2022

Im Auftrage

Rüdiger

---

### **Beregnungsordnung**

#### **als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Lüben**

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Lüben am 31.05.2022 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Beregnungsordnung als Bestandteil zur Satzung vom 15.04.1996 bekannt gemacht:

Folgende Beregnungsordnung wird Bestandteil der Satzung:

### **Beregnungsordnung**

des

Beregnungsverbandes Lüben

### **Vorbemerkung**

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Beregnungsverbandes Lüben ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), der Satzung des Verbandes und dem vom Landkreis Gifhorn unter dem Az: 6630-01-1478 am 07.06.2002 erteilten Erlaubnisbescheid zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung.

Zum Erlaubnisbescheid wurde dem Beregnungsverband Lüben für einen Zehnjahreszeitraum eine Verbandsquote von 10.598.143 m<sup>3</sup> zugeteilt, wobei maximal 1.770.200 m<sup>3</sup>/Jahr verregnet werden dürfen.

### **§ 1**

#### **Wasserentnahmemengen und -messung**

- I. Der Vorstand entscheidet über die Nutzung der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung im Verbandsgebiet durch Verteilung von Befugnissen.

- II. Jedes Verbandsmitglied erhält die Befugnis, auf beitragspflichtigen, selbst bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen die vom Vorstand des Verbandes zugewiesenen Wassermengen von 483m<sup>3</sup>/ha und Jahr zu verregnen. Die Mengen können im Verbandsgebiet geschoben werden, darüber entscheidet der Vorstand. Ein Handel der Wassermengen unter Mitgliedern ist untersagt.
- III. Die Einhaltung der 10-Jahresmenge kontrolliert der Vorstand. Dieser behält sich vor, Jahreszwischenmengen einzufordern. Die Zwischenmeldungen sind wahrheitsgemäß, innerhalb eines bekanntgegebenen Zeitraumes, abzugeben. Bei Nichteinhaltung kann der Vorstand Kontrollen der Wasserzähler durchführen und Strafen verhängen.
- IV. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen des Größenumfanges der selbstbewirtschafteten oder verpachteten und berechneten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit der Abgabe der Jahreswassermeldung dem Vorstand mitzuteilen. Die Jahresmeldung ist bis zum 31.12. beim Vorstand einzureichen.
- V. Kommt ein Mitglied der Verpflichtung zur Jahresmeldung der Wasserverbräuche und Größe (in ha) der selbstbewirtschafteten oder verpachteten und berechneten Flächen nicht nach, wird die zugeteilte Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes für das kommende Jahr eingezogen.
- VI. Über verbleibende Wassermengen, die nach den Punkt II nicht verregnet worden sind, entscheidet der Vorstand wie folgt:
  - 100 Prozent der Gesamtwassermenge verbleiben als Verbandsreserve für außergewöhnliche Ereignisse, wie zum Beispiel besonders trockene Jahre. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## **§ 2**

### **Berechnungsflächen und Übertragung der Befugnisse**

1. Änderungen in der Bewirtschaftung von dem Verband angehörenden Berechnungsflächen (z. B: Verpachtung, Zupachtung) sind vom Berechner dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Erlaubnis und die Berechnungsordnung einhalten.

Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.
3. Bei der Rückgabe von Pachtflächen hat der Pächter die der Fläche entsprechende Befugnis dem Verband zurückzugeben.
4. Die Verbandsmitglieder und deren Pächter verpflichten sich, dem Vorstand des Berechnungsverbandes auf Verlangen die Auszüge aus dem Hofkataster für die im Berechnungsverband liegenden Flächen ihres Betriebes vorzulegen. Im Zweifel sind die Unterlagen und Bescheide zum Antrag auf Agrarförderung vorzulegen.

**§ 3**

**Ordnungsgelder**

Verstöße gegen die Beregnungsordnung können vom Vorstand des Beregnungsverbandes mit Ordnungsgeldern von 50 bis 5.000 € pro Endfall geahndet werden. Das Ordnungsgeld fällt dem Verband zu.

Wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes der Verband belastet wird, sei es, dass dem Verband durch die Aufsichtsbehörde ein Ordnungsgeld auferlegt oder das Wasserrecht gekürzt wird, so werden diese Zwangsmaßnahmen auf das verursachende Mitglied umgelegt.

**§ 4**

**Verabschiedung / Inkrafttreten**

Diese Beregnungsordnung ist von der Verbandsversammlung am 31.05.2022 in Wittingen beschlossen worden.

Sie tritt mit Wirkung zum 01.06.2022 in Kraft.

Wolter  
Vorsitzender des Beregnungsverbandes

Rehbock  
Stellvertr. Vorsitzender

Lührs  
Schriftführer

Die Beregnungsordnung als Bestandteil der Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2022 in Kraft.

Gifhorn, den 13.07.2022

Landkreis Gifhorn

Im Auftrage

Rüdiger

---

**Ergänzung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung  
des Beregnungsverbandes Steinhorst**

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Steinhorst am 19.05.2022 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Ergänzung der Betriebsordnung als Bestandteil zur Satzung vom 01.04.1993 bekannt gemacht:

Die Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung wird um folgende Nr. 7 ergänzt:

## Beregnungsverband Steinhorst

### Betriebsordnung

7. Ab dem 01.01.2018 beginnt ein neuer Zehnjahresbetrachtungszeitraum zur Einhaltung der Wasserrechtsmengen. Ab diesem Tag werden die bis dahin zur Verfügung stehenden Wasserrechtsmengen von 461757 m<sup>3</sup> im Jahr nach ihrer Entstehungsgeschichte wie folgt verteilt:

7.1 Einzelregner:

<b>Brunnen-Nr.</b>	<b>Eigentümer</b>	<b>Wasserrecht / Jahr in m<sup>3</sup></b>
--------------------	-------------------	--

2	Meyer-Roscher	32.272
6	Brockkötter	43.904
23	Lilje	39.869
8	Schrader	9.458
24	Fehlberger	70.592

Die Wassermengen beziehen sich auf die den Brunnen zugeordneten Flächen.

7.2 Die im Jahr 2009 beregnungstechnisch neu erschlossenen Flächen (79,52 ha) im Abrechnungsgebiet „Eldinger Str.“ bekommen eine Wasserrechtsmenge von 500 m<sup>3</sup> pro ha. Das entspricht 39.760 m<sup>3</sup>.

7.3 Die übrigen Beitragsflächen im Kerngebiet (358,34 ha) erhalten ein Wasserecht von 630 m<sup>3</sup> pro ha im Jahr. Das entspricht 225.902 m<sup>3</sup>.

Tegtbüning  
Verbandsvorsteher

Die Ergänzung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gifhorn, den 19.07.2022

Landkreis Gifhorn

Im Auftrage

Rüdiger

---

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **Bekanntmachung**

#### **Satzungsbeschluss** (§ 84 NBauO, § 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 04.07.2022 beschlossene **örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südwestbereich – Ribbesbütteler Weg“** wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.<sup>1</sup>

#### **Verletzung von Vorschriften** (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

#### **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche** (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

#### **Inkrafttreten der Satzung** (§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Dieser kann unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn [www.stadt-gifhorn.de/oebv](http://www.stadt-gifhorn.de/oebv) abgerufen und eingesehen werden.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 19.07.2022

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 458 dieses Amtsblattes

## **Bekanntmachung**

### **Satzungsbeschluss** (§ 84 NBauO, § 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 04.07.2022 beschlossene **örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südwestbereich – Ringstraße“** wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.<sup>2</sup>

### **Verletzung von Vorschriften** (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

### **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche** (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### **Inkrafttreten der Satzung** (§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Dieser kann unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn [www.stadt-gifhorn.de/oebv](http://www.stadt-gifhorn.de/oebv) abgerufen und eingesehen werden.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 19.07.2022

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 459 dieses Amtsblattes

## **Bekanntmachung**

### **Satzungsbeschluss** (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 04.07.2022 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 97 „Hohes Feld“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)** sowie die dazugehörige Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.<sup>3</sup>

### **Verletzung von Vorschriften** (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

### **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche** (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### **Inkrafttreten der Satzung** (§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn [www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene](http://www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene) abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 29.11.2019 wieder in Kraft.

Gifhorn, 19.07.2022

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 460 dieses Amtsblattes

**Satzung der Stadt Wittingen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung)**

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck der Satzung**

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer künftigen, geordneten, städtebaulichen Entwicklung in ihrem Geltungsbereich.

**§ 2  
Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Darstellung Anlage</b>
1	Boitzenhagen	6	49/28	A
2	Darrigsdorf	8	52	T
3	Darrigsdorf	8	53/1 tlw.	T
4	Darrigsdorf	8	54/7	T
5	Darrigsdorf	9	1 tlw.	B
6	Darrigsdorf	9	2 tlw.	B
7	Darrigsdorf	9	3 tlw.	B
8	Darrigsdorf	9	7 tlw.	B
9	Darrigsdorf	9	8/3 tlw.	B
10	Darrigsdorf	9	9/2 tlw.	B
11	Darrigsdorf	9	10/5 tlw.	B
12	Gannerwinkel	6	1/2 tlw.	C
13	Gannerwinkel	6	5	C
14	Glüsing	4	2/2	E
15	Glüsing	4	2/3	E
16	Glüsing	4	3	E
17	Glüsing	4	4	E
18	Glüsing	4	5/1	E

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Darstellung Anlage</b>
19	Glüsing	4	5/2	E
20	Glüsing	4	37 tlw.	D
21	Glüsing	4	39 tlw.	D
22	Glüsing	4	46	D
23	Glüsing	4	50/1	D
24	Glüsing	4	50/2	D
25	Glüsing	4	50/3	D
26	Glüsing	4	60	E
27	Glüsing	4	62	E
28	Glüsing	4	63	E
29	Glüsing	4	64	E
30	Glüsing	4	65	E
31	Glüsing	4	67	E
32	Glüsing	4	68	E
33	Glüsing	4	70	E
34	Glüsing	4	71	E
35	Glüsing	4	72	E
36	Glüsing	5	3	E
37	Glüsing	5	4	E
38	Glüsing	5	5/1	E
39	Glüsing	5	5/2	E
40	Glüsing	6	2	E
41	Glüsing	6	3	E
42	Glüsing	6	10	E
43	Glüsing	6	12	E
44	Glüsing	6	13	E
45	Glüsing	6	15	E
46	Glüsing	6	18	E

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Darstellung Anlage</b>
47	Glüsing	6	19/2	E
48	Glüsing	6	19/3	E
49	Glüsing	6	19/4	E
50	Glüsing	6	19/5	E
51	Glüsing	6	19/6	E
52	Glüsing	7	27/1	E
53	Glüsing	7	32/1	E
54	Glüsing	7	32/2	E
55	Glüsing	7	33	E
56	Glüsing	7	34	E
57	Glüsing	7	35	E
58	Glüsing	9	45/1	E
59	Glüsing	9	45/2	E
60	Glüsing	9	45/3	E
61	Glüsing	9	47	E
62	Glüsing	9	53	E
63	Glüsing	9	55/1	E
64	Glüsing	9	55/2	E
65	Glüsing	9	56	E
66	Glüsing	9	57	E
67	Glüsing	9	58	E
68	Glüsing	9	59	E
69	Glüsing	9	60	E
70	Hagen bei Knesebeck	6	22/1 tlw.	F
71	Hagen bei Knesebeck	6	22/2 tlw.	F
72	Hagen bei Knesebeck	6	22/3 tlw.	F

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Darstellung Anlage</b>
73	Hagen bei Knesebeck	6	22/4 tlw.	F
74	Hagen bei Knesebeck	6	22/5 tlw.	F
75	Kakerbeck	1	25/5	S
76	Kakerbeck	1	318/25	S
77	Kakerbeck	1	466/25	S
78	Kakerbeck	1	467/25	S
79	Knesebeck	2	1/1	G
80	Knesebeck	2	2/2	G
81	Knesebeck	2	3/2	G
82	Knesebeck	2	8/2	F
83	Knesebeck	2	8/3	F
84	Knesebeck	2	27/7	F
85	Knesebeck	2	28/2	F
86	Knesebeck	2	29/2	F
87	Knesebeck	2	30/2	F
88	Knesebeck	2	31/2	F
89	Knesebeck	2	32/2	F
90	Knesebeck	2	32/4	F
91	Knesebeck	2	68	F
92	Knesebeck	2	74/24	F
93	Knesebeck	2	92/2 tlw.	F
94	Knesebeck	2	93/1 tlw.	F
95	Knesebeck	2	107/16 tlw.	F
96	Knesebeck	2	107/149	F
97	Knesebeck	2	107/156	F
98	Knesebeck	2	107/183 tlw.	F
99	Knesebeck	2	169/10	F

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Darstellung Anlage</b>
100	Knesebeck	2	311/8	F
101	Knesebeck	2	312/3	F
102	Knesebeck	3	41/3	G
103	Knesebeck	3	44/1	G
104	Knesebeck	3	45	G
105	Knesebeck	3	48	G
106	Knesebeck	3	56/3	G
107	Knesebeck	3	56/4 tlw.	G
108	Knesebeck	3	313/12	J
109	Knesebeck	3	313/22	J
110	Knesebeck	3	0321/15	K
111	Knesebeck	3	538/41	G
112	Knesebeck	3	618/41	G
113	Knesebeck	3	700/92	G
114	Knesebeck	3	1082/49	G
115	Knesebeck	3	1083/49	G
116	Knesebeck	3	1087/313	J
117	Knesebeck	4	4	K
118	Knesebeck	4	5 tlw.	K
119	Knesebeck	4	6/2	K
120	Knesebeck	4	7	K
121	Knesebeck	4	8	K
122	Knesebeck	4	9	K
123	Knesebeck	4	10	K
124	Knesebeck	4	11	K
125	Knesebeck	4	15	K
126	Knesebeck	4	54	K
127	Knesebeck	4	55	K

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Darstellung Anlage</b>
128	Knesebeck	4	56	K
129	Knesebeck	4	57	K
130	Knesebeck	4	60	K
131	Knesebeck	4	61 tlw.	K
132	Knesebeck	4	63/1 tlw.	K
133	Knesebeck	4	64	K
134	Knesebeck	4	65/2	K
135	Knesebeck	4	66/2	K
136	Knesebeck	4	67	K
137	Knesebeck	4	68	K
138	Knesebeck	4	69/2 tlw.	K
139	Knesebeck	4	70/4	K
140	Knesebeck	4	73/2	K
141	Knesebeck	4	74/3	K
142	Knesebeck	4	75/1	K
143	Knesebeck	4	75/2	K
144	Knesebeck	4	76/13	J
145	Knesebeck	4	78	J
146	Knesebeck	13	58	H
147	Knesebeck	13	59	H
148	Knesebeck	13	63/1	H
149	Knesebeck	13	64	H
150	Knesebeck	13	65	H
151	Knesebeck	13	120/20	H
152	Knesebeck	13	120/24	H
153	Knesebeck	13	121/5	H
154	Knesebeck	13	122/18	H
155	Knesebeck	13	122/19	H

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Darstellung Anlage</b>
156	Knesebeck	13	126/12 tlw.	I
157	Knesebeck	13	127/6	I
158	Knesebeck	13	133/10 tlw.	I
159	Knesebeck	13	134/48 tlw.	I
160	Knesebeck	13	143/5	J
161	Knesebeck	13	143/6	J
162	Knesebeck	13	143/7	J
163	Knesebeck	13	143/8	J
164	Knesebeck	13	143/9	J
165	Knesebeck	13	143/10	J
166	Knesebeck	13	143/11	J
167	Knesebeck	13	143/12	J
168	Knesebeck	13	143/13	J
169	Knesebeck	13	143/14	J
170	Knesebeck	13	144/37	J
171	Knesebeck	13	144/47	J
172	Knesebeck	13	144/48	J
173	Knesebeck	13	145/72	J
174	Knesebeck	13	145/73	J
175	Knesebeck	13	145/75	J
176	Knesebeck	13	145/76	J
177	Knesebeck	13	178/11	J
178	Knesebeck	13	178/14	J
179	Knesebeck	13	179/8	J
180	Knesebeck	13	180/4	J
181	Knesebeck	13	185/8	J
182	Knesebeck	13	185/9	J
183	Knesebeck	13	186/2	J

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Darstellung Anlage</b>
184	Knesebeck	13	186/3	J
185	Knesebeck	13	186/4	J
186	Knesebeck	13	188/1	J
187	Knesebeck	13	189/1	J
188	Knesebeck	13	190/1	J
189	Knesebeck	13	192/1	J
190	Knesebeck	13	374/192	J
191	Knesebeck	13	375/191	J
192	Knesebeck	13	567/66	H
193	Knesebeck	13	568/66	H
194	Knesebeck	13	569/66	H
195	Knesebeck	13	673/186	J
196	Knesebeck	13	691/88	H
197	Knesebeck	13	692/88	H
198	Knesebeck	19	110/1	G
199	Knesebeck	19	114/13	G
200	Knesebeck	19	118	G
201	Knesebeck	19	119	G
202	Knesebeck	19	120/1	G
203	Knesebeck	19	122	G
204	Knesebeck	19	123	G
205	Knesebeck	19	127/1	G
206	Knesebeck	19	128	G
207	Knesebeck	19	130/1	G
208	Knesebeck	19	131/1	G
209	Knesebeck	19	133/2	G
210	Knesebeck	19	133/3	G
211	Knesebeck	19	133/4	G

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Darstellung Anlage</b>
212	Knesebeck	19	135	G
213	Knesebeck	19	137/5	G
214	Knesebeck	19	139/6	G
215	Knesebeck	19	140/6	G
216	Knesebeck	19	140/7	G
217	Knesebeck	19	140/8	G
218	Knesebeck	19	149/1	G
219	Knesebeck	19	281/133	G
220	Knesebeck	19	358/113	G
221	Knesebeck	19	359/113	G
222	Knesebeck	19	361/124	G
223	Knesebeck	19	369/151	G
224	Knesebeck	19	370/150	G
225	Knesebeck	19	373/150	G
226	Knesebeck	19	375/156	G
227	Knesebeck	19	378/157	G
228	Knesebeck	19	382/161	G
229	Knesebeck	19	417/140	G
230	Knesebeck	19	493/244	G
231	Ohrdorf	2	130/55	L
232	Ohrdorf	2	142/7	L
233	Ohrdorf	2	144/15	L
234	Radenbeck	1	127/1	M
235	Radenbeck	1	127/2	M
236	Radenbeck	1	131/37	M
237	Radenbeck	1	131/38	M
238	Radenbeck	1	131/39	M
239	Radenbeck	1	131/40	M

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Darstellung Anlage</b>
240	Radenbeck	1	131/41	M
241	Radenbeck	1	131/42	M
242	Radenbeck	1	303/16	M
243	Radenbeck	1	304/3	M
244	Radenbeck	1	304/4	M
245	Radenbeck	1	305/3	M
246	Radenbeck	1	306/2 tlw.	M
247	Radenbeck	1	307/2	M
248	Radenbeck	1	308/2	M
249	Radenbeck		309/2	M
250	Radenbeck	1	310/4	M
251	Radenbeck	1	311/4	M
252	Radenbeck	1	312/4	M
253	Radenbeck	1	313/4	M
254	Radenbeck	1	789/130	M
255	Radenbeck	4	43/2	M
256	Radenbeck	4	43/55	M
257	Radenbeck	4	43/61	M
258	Radenbeck	4	43/74 tlw.	M
259	Radenbeck	4	56/15	M
260	Radenbeck	4	58/15	M
261	Radenbeck	4	64/55	M
262	Radenbeck	4	122/12 tlw.	M
263	Radenbeck	4	122/13	M
264	Radenbeck	4	125/13	M
265	Radenbeck	4	125/14	M
266	Radenbeck	4	125/16	M
267	Radenbeck	4	125/17	M

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Darstellung Anlage</b>
268	Radenbeck	4	145/8 tlw.	M
269	Radenbeck	4	151/2 tlw.	M
270	Radenbeck	4	432/137 tlw.	M
271	Radenbeck	4	435/130 tlw.	M
272	Schneflingen	2	150/12	N
273	Schneflingen	2	343/43 tlw.	N
274	Stöcken	4	22/9 tlw.	O
275	Stöcken	4	22/13	O
276	Suderwittingen	1	178/13	P
278	Suderwittingen	1	179/1	P
279	Vorhop	14	17	Q
280	Vorhop	14	18	Q
281	Vorhop	14	19	Q
282	Vorhop	14	80/1 tlw.	Q
283	Vorhop	14	84/1	Q
284	Vorhop	14	88 tlw.	Q
285	Vorhop	14	89/2 tlw.	Q
286	Vorhop	14	99/5	Q
287	Vorhop	14	100	Q
288	Vorhop	14	101 tlw.	Q
289	Vorhop	14	102	Q
290	Wittingen	1	49/2	R
291	Wittingen	4	72	S
292	Wittingen	4	73	S
293	Wittingen	4	74	S
294	Wittingen	4	75	S
295	Wittingen	4	76	S
296	Wittingen	4	77	S

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Darstellung Anlage</b>
297	Wittingen	4	78	S
298	Wittingen	4	79	S
299	Wittingen	4	80	S
300	Wittingen	4	81/1	S
301	Wittingen	4	81/2	S
302	Wittingen	4	81/3	S
303	Wittingen	4	81/4	S
304	Wittingen	4	82	S
305	Wittingen	4	83	S
306	Wittingen	4	84	S
307	Wittingen	4	85/1	S
308	Wittingen	4	85/2	S
309	Wittingen	4	108	S
310	Wittingen	4	109	S
311	Wittingen	4	110/1	S
312	Wittingen	4	110/2	S
313	Wittingen	4	111	S
314	Wittingen	4	112	S
315	Wittingen	4	113	S
316	Wittingen	4	114	S
317	Wittingen	4	115	S
318	Wittingen	4	116	S
319	Wittingen	4	146/6	S
320	Wittingen	4	147	S
321	Wittingen	4	148	S
322	Wittingen	4	149	S
323	Wittingen	4	150	S
324	Wittingen	4	151	S

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Darstellung Anlage</b>
325	Wittingen	4	152	S
326	Wittingen	4	153	S
327	Wittingen	4	154/1	S
328	Wittingen	4	154/2	S
329	Wittingen	10	3	D
330	Wittingen	10	4	D
331	Wittingen	10	5	D
332	Wittingen	10	6	D
333	Wittingen	10	15	D
334	Wittingen	10	16	D
335	Wittingen	10	17	D
336	Wittingen	10	18	D
337	Wittingen	16	16	T
338	Wittingen	16	20	T
339	Wittingen	16	21	T
340	Wittingen	16	35/12	T
341	Wittingen	16	36/15 tlw.	T
342	Wittingen	16	37	T
343	Wittingen	16	39	T
344	Wittingen	16	41	T
345	Wittingen	16	42	T
346	Wittingen	16	43	T
347	Wittingen	16	44/1	T
348	Wittingen	16	44/2	T
349	Wittingen	16	44/3	T
350	Wittingen	17	4	T
351	Wittingen	17	5	T
352	Wittingen	17	6	T

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Darstellung Anlage</b>
353	Wittingen	17	8	T
354	Wittingen	17	9	T
355	Wittingen	17	11	T
356	Wittingen	17	13	T
357	Wittingen	17	14	T
358	Wittingen	17	19	T
359	Wittingen	17	20/1	T
360	Wittingen	17	22	T
361	Wittingen	17	26	T
362	Wittingen	17	27	T
363	Wittingen	17	28	T
364	Wittingen	17	29	T
365	Wittingen	17	30	T
366	Wittingen	17	31	T
367	Wittingen	17	32	T
368	Wittingen	17	33	T
369	Wittingen	17	34	T
370	Wittingen	17	35	T
371	Wittingen	17	36	T
372	Wittingen	17	37	T
372	Wittingen	17	78/5 tlw.	U
373	Wittingen	17	80/2	U
374	Wittingen	17	80/8	U
375	Wittingen	17	80/9	U
376	Wittingen	17	83	U
377	Wittingen	17	84	U
378	Wittingen	19	157/24	U
379	Wunderbüttel	9	5	E

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Darstellung Anlage</b>
380	Wunderbüttel	9	8/1	E
381	Wunderbüttel	9	8/2	E
382	Wunderbüttel	9	16	E
383	Wunderbüttel	9	18	E
384	Wunderbüttel	9	19/1	E
385	Wunderbüttel	9	19/2	E
386	Zasenbeck	2	191/14 tlw.	V
387	Zasenbeck	2	192/1 tlw.	V
388	Zasenbeck	2	192/2 tlw.	V
389	Zasenbeck	2	192/3	V
390	Zasenbeck	2	192/4 tlw.	V
391	Zasenbeck	2	395/192 tlw.	V
392	Zasenbeck	5	2/1 tlw.	V
393	Zasenbeck	5	4/4 tlw.	V
394	Zasenbeck	5	6/4 tlw.	V
395	Zasenbeck	5	10/4 tlw.	V

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist in Übersichtsplänen<sup>4</sup> (Anlagen A bis V) dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung sind.

### **§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Stadt Wittingen steht in dem unter § 2 genannten und dargestellten räumlichen Geltungsbereich ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 04.07.2022

Stadt Wittingen

Ritter  
Bürgermeister

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf den Seiten 461 bis 482 dieses Amtsblattes

## **Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Boldecker Land (Gefahrenabwehrverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Verordnung für den Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze und Parkstreifen, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Rad- und Reitwege, Über- und Unterführungen, Gehwege, Gehbahnen, verkehrsberuhigte Bereiche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und Flächen, auf denen der öffentliche Verkehr geduldet wird.

Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkplätze und Parkstreifen, Gehwege, Gehbahnen, Radwege und Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Dämme und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn.

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit im Samtgemeindegebiet zugänglichen Park- und Grünflächen, Friedhöfe, Grillplätze, Bolz- und Sportplätze, Spielplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, Denkmäler und Gedenkplätze, Gewässer- und Uferanlagen und Erholungsanlagen.
- (3) Kinder im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Jugendliche im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

### **§ 2**

#### **Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen, Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Insbesondere ist es nicht gestattet:
- (a) Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder, Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen, Kanäle in Straßen oder Anlagen zu verstopfen sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen.
  - (b) Auf den öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zu übernachten oder zu zelten.
  - (c) Das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen aller Art auf den öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen. Fahrzeuge aller Art dürfen auf Privatgrundstücken nur mit klarem Wasser ohne jegliche Zusätze gereinigt werden, soweit das Waschwasser ungereinigt versickert oder ungereinigt abgeleitet wird.
  - (d) In den öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderungen dazu freigegeben. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder und elektrische Krankenfahrstühle/Elektromobile.

- (e) In den öffentlichen Anlagen Handel mit Gegenständen jeglicher Art zu betreiben und/oder Werbemaßnahmen durchzuführen.
- (3) Das unbefugte Plakatieren, Bekleben, Bemalen, Beschreiben und Beschmieren von öffentlichen Straßen, Anlagen und Gebäuden, Denkmälern und Gedenkplätzen, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Bäumen, Leitungsmasten, Laternen, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Blumenkästen, Verkehrs- und Hinweisschildern, Spielgeräten sowie Hinweistafeln und Wartebereiche des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen ist verboten.

### **§ 3**

#### **Sicherheit auf den öffentlichen Verkehrsflächen**

- (1) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind über den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über den Fahrbahnen, Parkspuren, Radwegen und kombinierten Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen, auch auf den privaten Grundstücken, stets so weit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Hausnummern oder Straßenbeleuchtungskörper verdecken. An öffentlichen Straßen befindlichen Pflanzen dürfen nicht über 0,20 m in den Straßenraum hineinragen.
- (2) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht so verbaut werden, dass Personen oder Tiere gefährden und /oder verletzen oder Sachen beschädigt werden.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden können, sind durch GrundstückseigentümerInnen oder durch sonstige Beauftragte zu entfernen.
- (4) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden. Regenwasser darf nicht offen über den Gehweg geleitet werden.
- (5) Bei Tätigkeiten an Gebäuden oder anderen Sachen, die Gefahren für Verkehrsteilnehmer auf Straßen und Gehwegen verursachen, sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen durch den Veranlasser zu treffen.

### **§ 4**

#### **Duldung der Anbringung von öffentlichen Schildern auf privaten Grundstücken**

GrundstückseigentümerInnen oder sonstige Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass auf oder an ihrem Grundstück Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dieses zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Gefahrenabwehr erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegel etc. und nur insoweit, als öffentliche Verkehrsflächen für Maßnahmen nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen.

## **§ 5**

### **Spielplätze, Bolzplätze**

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen, Bolzplätze nur von Kindern und Jugendlichen und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten
  - (a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen
  - (b) Glasgegenstände aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zurückzulassen
  - (c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahräder für Kinder und Krankenfahrstühle/Elektromobile
  - (d) Alkohol, sonstige Rauschmittel oder Drogen zu verzehren.

## **§ 6**

### **Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Grillen und das Abbrennen von getrocknetem (Brenn)holz in dafür vorgesehenen Einrichtungen. Andere Bestimmungen (z. B. Abfallbeseitigungsrecht) bleiben unberührt.
- (2) Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuer und Lagerfeuer ist eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen. Die Anmeldung eines Brauchtumsfeuers ist mindestens 21 Tage vorher und die Anmeldung eines Lagerfeuers mindestens 14 Tage vorher bei der Samtgemeinde einzureichen.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündungen des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

## **§ 7**

### **Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe**

- (1) Über die Regelungen des §117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Niedersächsische Feiertagsgesetz in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus, sind an Werktagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten, die mit erheblicher Geräusentwicklung verbunden sind, wie insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Bohr- und Schleifmaschinen) sowie das Hämmern, Sägen o. ä. handwerkliche Tätigkeiten.
- (2) Rasenmäher und andere Gartengeräte (siehe „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ (32.BImSchV) dürfen an Werktagen in der Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.

- (3) Ausgenommen von den Regelungen des § 7 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind und für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und andere erforderliche Arbeiten, mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben. Die in Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden und auch nicht für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe.

## **§ 8**

### **Tiere**

- (1) Tierhalter oder die mit der Fürsorge, Aufsicht und Pflege von Tieren beauftragten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere
- (a) nicht unbeaufsichtigt herumlaufen,
  - (b) Dritte oder Tiere nicht gefährdend anspringen oder anfallen,
  - (c) öffentliche Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen,
  - (d) Spielplätze und Bolzplätze nicht betreten (mit Ausnahmen von Blindenhunden)
- (2) Die Verunreinigungen durch Kot ist durch den/die TierhalterInnen oder durch die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Wachhunde müssen so gesichert sein, dass sie Personen nicht gefährden können, die sich dem Grundstück befugt nähern.

## **§ 9**

### **Hausnummern**

- (1) Bebaute Grundstücke sind von den Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten mit der oder den von der Samtgemeinde Boldecker Land festgesetzten Hausnummer/n zu versehen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben die Hausnummer/n auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Dies gilt auch bei Umnummerierungen. Jede Hausnummer muss stets leserlich, in ordnungsgemäßen Zustand und ihrer Gestaltung nach als Hausnummer erkennbar sein.
- (2) Die Samtgemeinde teilt dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten die Hausnummer/n mit. Die Hausnummer/n sind innerhalb eines Monats nach Zuteilung anzubringen.
- (3) Sind mehrere Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an dem Weg liegenden Gebäude in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an den zur öffentlichen Straße gelegenen Grundstück bzw. Gebäude anzubringen.
- (4) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlichen Hausnummern, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind, so gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Für bewohnte Nebengebäude ist die Hausnummer des Hauptgebäudes mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

- (6) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen.
- (7) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt, darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr, beginnend ab Anbringung der neu festgesetzten Hausnummer, nicht entfernt werden. Die bisherige Hausnummer ist mit roter Farbe oder rotem Klebeband durchzustreichen, sodass sie weiterhin lesbar ist.
- (8) Befindet sich der Hauseingang an einer der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Straßenseite und zwar unmittelbar an der der Grundstückszuwegung nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden.
- (9) Bei Vorgärten von mehr als 6,00 m Tiefe oder bei starkem Pflanzenbewuchs in schmaleren Vorgärten kann eine weitere Hausnummer an der Grundstückszuwegung verlangt werden, wenn dies erforderlich ist, um die Hausnummer auch bei schlechten Sichtverhältnissen erkennen zu können.
- (10) Die Nummernschilder müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben und eine Mindestgröße von 10 x 10 cm haben. Es sind arabische Ziffern mit einer Mindesthöhe von 7 cm zu verwenden.

## **§ 10**

### **Ausnahmegenehmigung**

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz erteilt werden und bedarf der Schriftform.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Zuwiderhandlungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 des NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Boldecker Land vom 30.03.2000 (Gefahrenabwehrverordnung) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weyhausen, 23.06.2022

Samtgemeinde Boldecker Land

(L. S.)

Ehrhoff  
Samtgemeindebürgermeister

---

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen § 2 A und C:**

Die Gebühren betragen für:		
A	Grabnutzung	
1.	Reihengrab	
1. 1	Reihen- / Einzelgrabstätte Verstorbene nach 10. Lebensjahr	750,00 €
1. 2	Kinderreihengrabstätte Verstorbene vor 10. Lebensjahr	470,00 €
2.	Wahlgrab	
2. 1	Wahlgrabstätte Erdbestattung zweifachbreit	1.170,00 €
2. 2	je weitere Wahlgrabstelle Erdbestattung einfachbreit	580,00 €
3.	Urnengräber	
3. 1	Urnereihengrabstätte einbettig	540,00 €
3. 2	Urnwahlgrabstätte zweibettig	650,00 €
3. 3	anonymes Urnengrab, Gemeinschaftsurnenanlage	740,00 €
3. 4	anonymes Urnengrab, Gemeinschaftsurnenanlage mit Schrifttafel	1.070,00 €
3. 5	Gebühren für Fertigung, Beschriftung und Anbringung einer Schriftplatte (für eine Urnengrabstätte mit einheitlichem Denkmal) (anonymes Urnengrab + Schriftplatte)	330,00 €
3. 6	Urne auf vorhandenem Erdgrab	320,00 €
3. 7	Urnbaumgrabstätte, Bodenplatte	650,00 €
3. 8	Urnbaumgrabstätte anonym	650,00 €
4.	Rasengräber	
4. 1	Rasengrabstätte Erdbestattung, Bodenplatte	980,00 €
4. 2	Rasengrabstätte Erdbestattung, Bodenplatte und stehendem Grabmal	1.020,00 €
4. 3	Rasengrabstätte Urnenbestattung, Bodenplatte	760,00 €
4. 4	Rasengrabstätte Urne, Bodenplatte und stehendem Grabmal	790,00 €
C	Benutzung von Einrichtungen	
	Benutzung der Friedhofskapelle	300,00 €

**Artikel 2  
§ 8 ändert sich wie folgt**

Diese Satzung mit der Änderung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Brome, 23.06.2022

(L. S.)

Bartels  
Samtgemeindebürgermeister

I.

## HAUSHALTSSATZUNG

### des Flecken Brome für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Brome in der Sitzung am 12.07.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird

##### im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.194.600,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.333.700,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

##### im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.003.100,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.026.400,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	390.400,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.502.500,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	47.300,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.393.500,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.576.000,00 EUR

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.500 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

## § 6

### **Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit, weitere Vorschriften**

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
  - 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
  - 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 12.07.2022

Flecken Brome

Hilmer  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08.2022 bis einschl. 09.08.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Flecken Brome, den 25.07.2022

Hilmer  
Bürgermeister

---

I.

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 06.07.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

**§ 1**

**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.132.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	5.228.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.916.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.918.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	445.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	414.000,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	60.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.362.600,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.392.500,00 €

**§ 2**

**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredit im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 819.400 € festgesetzt.

### § 5

#### **Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

##### **1. Grundsteuer**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | <b>270 v.H.</b> |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | <b>350 v.H.</b> |

##### **2. Gewerbesteuer**

**350 v.H.**

### § 6

#### **Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit, weitere Vorschriften**

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
  - 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
  - 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Rühen, den 06.07.2022

Gemeinde Rühen

Bossert  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08.2022 bis einschl. 09.08.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, den 25.07.2022

Bossert  
Bürgermeister

---

### **Satzung der Samtgemeinde Hankensbüttel**

#### **zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

Die Samtgemeinde Hankensbüttel beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

#### **§ 2**

##### **Berufung, Abberufung**

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

#### **§ 3**

##### **Stellvertretung**

- (1) Der Samtgemeindeausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Samtgemeindeausschuss eine Beschäftigte der Samtgemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

## **§ 4**

### **Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:
- die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
  - personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
  - Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder eines Ausschusses des Rates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Samtgemeindeausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.
- (4) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung, Reisekosten**

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Samtgemeinde Hankensbüttel.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hankensbüttel, 27.06.2022

(L. S.)

Evers  
Samtgemeindebürgermeister

---

SATZUNG 19.03.2012	Amtsblatt vom 31.03.2012
1. ÄNDERUNG 06.02.2017	Amtsblatt vom 28.04.2017
2. ÄNDERUNG 24.09.2018	Amtsblatt vom 30.11.2018
3. ÄNDERUNG 24.03.2021	
4. ÄNDERUNG 23.06.2022	

**Hauptsatzung**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 19.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Name (Bezeichnung, Rechtsstellung) und Sitz**

1. Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Isenbüttel".
2. Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
3. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Isenbüttel an.
4. Sie hat ihren Sitz in Isenbüttel, Landkreis Gifhorn.

**§ 2**  
**Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

1. Das Wappen der Gemeinde Isenbüttel zeigt in Blau ein geflochtenes, ringförmig angeordnetes goldenes Band mit drachenähnlichem Kopf und besonders verziertem Schlussglied, in deren Scheitelkämmen rote Steine eingelegt sind.
2. Fahne und Banner der Gemeinde sind blau/gelb, in der Mitte längs geteilt und mit dem Wappen belegt. Im blauen Feld ein schmaler gelber Rand.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn".
4. Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindepamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

**§ 3**  
**Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 3.000,00 Euro übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel. Grundstücksan- und -verkäufe bedürfen ausschließlich der Beschlussfassung des Rates.

2. Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
3. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu 2.000 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25a GemHKVO)

#### **§ 4 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### **§ 5 Vertreter des Bürgermeisters**

1. Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister vertreten, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister. Ist vom Rat keine Reihenfolge der Stellvertreter festgelegt, stimmen sich die Stellvertreter über die Vertretung des Bürgermeisters ab.
2. In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister vom 1. stellvertretenden Bürgermeister als allgemeiner Verwaltungsvertreter, bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Bürgermeister, vertreten.
3. Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn ein Gemeindedirektor eingesetzt wird.

#### **§ 6 Einwohnerversammlungen**

1. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Einwohnerversammlungen sind durchzuführen, wenn dies von der Hälfte der Ratsmitglieder gefordert wird. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
3. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat**

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheit der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben an diesen weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt der Bürgermeister. Er entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
3. Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
4. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entsprochen ist.
5. Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der / dem Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten etc.)
6. Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
7. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
8. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

## **§ 8 Bekanntmachungen**

1. Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas Anderes vorgeschrieben ist, im „Amtsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel“ als elektronischem amtlichen Verkündungsblatt verkündet bzw. bekanntgemacht (elektronisches Amtsblatt). Das elektronische Amtsblatt kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.isenbuettel.de/rathaus-politik-gemeinden/elektronisches-verkuendungsblatt/>

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im elektronischen Amtsblatt bewirkt.

2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teil dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Isenbüttel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen bzw. Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der textliche Teil der Satzungen oder Verordnungen hat den Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Ersatzverkündung ist unter Benennung des genauen Ortes und der genauen Dauer der Auslegung gesondert anzuordnen. Als Dauer der Auslegung ist ein Zeitraum von zwei Wochen festzulegen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.
3. Informationen, die nach Absatz 1 bekannt gemacht bzw. verkündet werden, werden unter folgender Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:  
  
<https://www.isenbuettel.de/rathaus-politik-gemeinden/elektronisches-verkuendungsblatt/>
4. Ortsübliche Bekanntmachungen - insbesondere Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen des Rates werden im Aushangkasten der Gemeinde veröffentlicht. Der Aushangkasten befindet sich vor dem Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel, Parkplatz Reuteranger und am Tankumsee in Isenbüttel. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
5. Sonstige Bekanntmachungen, Bekanntmachungen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften sowie Verkündungen und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, im Internet unter folgender Adresse bereitgestellt:  
  
<https://www.isenbuettel.de/rathaus-politik-gemeinden/elektronisches-verkuendungsblatt/>
6. Reicht der räumliche Geltungsbereich einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde Isenbüttel über ihr Gebiet hinaus, so ist die Satzung oder Verordnung auch in dem anderen Gebiet bekanntzumachen bzw. zu verkünden. Die Bekanntmachung bzw. Verkündung richtet sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung, die dort sonst für die Bekanntmachung bzw. Verkündung der Satzung oder Verordnung zuständig wäre.

## **§ 9**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 10**

### **Ton- und Videoaufzeichnungen**

Der öffentliche Teil von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich über das Internet übertragen werden. Ratsmitglieder, Verwaltungsangehörige, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige können verlangen, dass eigene einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Meyer  
Bürgermeister

---

**Verordnung**  
**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**  
**in der Samtgemeinde Meinersen**  
**(Gefahrenabwehrverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen am 21.06.2022 für den Bereich der Samtgemeinde Meinersen folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – alle Straßen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird. Dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkstreifen, Geh- und Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Öko- und Entwässerungsrinnen, Sickermulden, Böschungen, Dämme und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rad- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit im Samtgemeindegebiet zugänglichen Park- und Grünflächen, Gärten, Friedhöfe und Gedenkplätze, Grillplätze, Skaterbahnen, Sport-, Spiel- und Bolzplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, Denkmäler und Brunnen, Gewässer- und Uferanlagen und Erholungsanlagen.

**§ 2 Vorbeugende Maßnahmen zur Verkehrssicherheit**

- (1) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen, Parkspuren und -streifen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. In den Geh- oder Radweg hineinwachsende Hecken, Sträucher oder sonstige Bepflanzungen müssen stets soweit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die sichere Benutzung dieser Flächen beeinträchtigen. Trockene Bäume, Äste und Zweige sind, unabhängig von der Höhe, vollständig zu entfernen.
- (2) Einschränkungen (z. B. abgebrochene Äste, umgestürzte Bäume) auf Verkehrswegen nach Unwetterlagen sind unmittelbar zu entfernen. Dazu zählen auch Bäume etc., die nach Stürmen umzustürzen drohen.
- (3) Öffentliche Schilder, amtliche Verkehrszeichen, Beleuchtungseinrichtungen und Feuerlöscheinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen durch Pflanzen, Zäune, und andere Einrichtungen nicht verdeckt bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
- (4) Hecken, Sträucher, Zäune und sonstige Gartenanlagen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass Sichtbehinderungen und

Verkehrsfährdungen ausgeschlossen sind. Sichthindernisse dürfen das Sichtfeld der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen.

- (5) Dachrinnen, Sammelkästen und Wasserfallrohre müssen so angelegt werden, dass durch überlaufendes oder aus Fugen und Löchern austretendes Wasser keine Verkehrsfährdung erfolgen kann. Die Einrichtungen sind so anzulegen, dass Regenwasser nicht offen über die Gehwege fließen kann.
- (6) An öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht angebracht werden. Ausgenommen sind Einzäunungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (7) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unmittelbar zu entfernen.

### **§ 3 Schutz und Reinhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden oder die zulässige Benutzung nicht beeinträchtigt oder behindert wird.
- (2) Es ist verboten, die öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zu verunreinigen, insbesondere dürfen Papier-, Obstreste oder andere Abfälle nicht auf öffentliche Verkehrsflächen und in die öffentlichen Anlagen geworfen werden.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, mit ~~Fahrrädern~~ oder motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung dazu freigegeben.
- (4) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten
  - a) die Notdurft zu verrichten.
  - b) zu übernachten oder zu zelten
  - c) Fahrzeuge aller Art zu reinigen und zu waschen
- (5) Unbefugtes Plakatieren, Bekleben, Bemalen, Beschmieren und Besprühen von Schildern, Verteilerkästen, Masten, Brücken und Bäumen ist verboten. Wer entgegen dieses Verbotes plakatiert oder Plakatanschläge veranlasst, ist verpflichtet, diese unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Es ist verboten, Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Papierkörbe und Spielgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder sie anderweitig unbrauchbar zu machen.

### **§ 4 Offene Feuer**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Grillen und das Abbrennen von getrocknetem (Brenn-) Holz in dafür vorgesehenen Einrichtungen bis 0,5 m<sup>3</sup>. Andere Bestimmungen (z. B. Abfallbeseitigungsrecht) bleiben unberührt. Bei einem Graslandfeuerindex (GLFI; maßgeblich ist hier die Station Celle, abrufbar beim Deutschen Wetterdienst) von 4 oder mehr ist das Grillen und Abbrennen von getrocknetem (Brenn-) Holz auch in dafür vorgesehenen Einrichtungen verboten. Das Verbot gilt nicht für vorgenannte Einrichtungen zum Grillen, wenn diese auf nicht brennbaren Flächen aufgestellt werden und sich keine Hecken, Sträucher etc. in unmittelbarer Umgebung befinden.

- (2) Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern und Lagerfeuern ist eine Genehmigung bei der Samtgemeinde Meinersen einzuholen. Dies muss spätestens drei Tage vorher zu den regelmäßigen Sprechzeiten der Verwaltung erfolgen.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene, mündige Person zu beaufsichtigen. Es ist in ausreichender Menge Löschmittel geeigneter Art bereitzuhalten. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (4) Beim kontrollierten Abflammen von Unkraut ist ebenfalls ausreichend geeignetes Löschmittel vorzuhalten. Weiterhin ist hier besonders auf ausreichende Abstände zu Gebäuden, Hecken und ähnlichen Gegenständen zu achten. Bei einem Graslandfeuerindex (GFLI) von 4 oder mehr ist das Abflammen von Unkraut verboten.

## **§ 5 Lärmverhütung**

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gestört werden. Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes nicht stören. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Über die Regelungen des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Nds. Feiertagsgesetzes i. V. m. dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus gelten zur Vermeidung von Belästigungen und Erholung folgende Ruhezeiten:

a) Sonn- und Feiertage	Ganztägig	(Sonn- und Feiertagsruhe)
b) An Werktagen	Mittagsruhe	(12:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
	Nachtruhe	(20:00 Uhr bis 07:00 Uhr)
- (3) Während der Ruhezeiten nach Abs. 2 sind Arbeiten im Freien mit Geräten und Maschinen nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV (wie Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer, Schredder etc.) sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z.B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.
- (4) Das Verbot in Abs. 3 gilt nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. § 7 der 32. BImSchV bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (5) Das Verbot in Abs. 3 gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und / oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gilt das Verbot nicht für die Aufgabenerfüllung durch gemeindlich Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsfürsorge.

## **§ 6 Spiel-, Bolz- und Skateplätze, öffentlich zugängliche Schulhöfe und BMX-Parcours**

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen benutzt werden. Die Öffnungszeiten von Spiel-, Bolz- und Skateplätzen sowie öffentlich zugänglichen Schulhöfen und BMX-Parcours sind von 8:00 bis 20:00 Uhr (oder bis zum Einbruch der Dunkelheit).

- (2) Zum Schutz der Kinder ist auf Spiel-, Bolz- und Skateplätzen, öffentlich zugänglichen Schulhöfen und BMX-Parcours insbesondere verboten,
- a) gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe, sowie Waffen, mitzubringen;
  - b) gefährliche Spiel- und Sportartikel mitzunehmen;
  - c) Glas, Hartplastik, Metallteile oder Dosen liegen zu lassen, zu zerschlagen, zu vergraben oder ähnliches;
  - d) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen Kleinfahrräder (Radgröße bis 20 Zoll) für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und Krankenfahrstühle;
  - e) Tiere – ausgenommen Assistenzhunde – mitzunehmen oder dort laufen zu lassen.
  - f) alkoholhaltige Getränke zu verzehren, zu rauchen oder Drogen zu konsumieren.

### **§ 7 Öffentliche Schilder auf privaten Grundstücken**

- (1) Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass auf oder an ihrem Grundstück Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Verkehrszeichen, Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegel etc. und nur insoweit, als öffentliche Verkehrsflächen für Maßnahmen nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen.

### **§ 8 Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu führen, dass Personen und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch bellen, heulen oder durch ähnliche Geräusche andere in ihrer Ruhe stören.
- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere
- a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen;
  - b) Personen oder Tiere – auch in der Feldmark – gefährdend anspringen oder anfallen;
  - c) öffentliche Anlagen, öffentliche Verkehrsflächen und Gehflächen verunreinigen. Verunreinigungen durch Kot sind unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der Pflicht zur Reinigung der Anlieger\*innen vor.
  - d) Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter\*innen und Führer\*innen von Hunden nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet. Hundeführer\*innen haben einen für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeigneten Hundekotbeutel mit sich zu führen und diesen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.
- (3) Reiterinnen und Reiter sind verpflichtet, Verunreinigungen durch Pferdekot auf öffentlichen Verkehrsflächen unverzüglich zu beseitigen.

- (4) In öffentlichen Anlagen, innerhalb geschlossener Bebauung, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sind Hunde grundsätzlich von geeigneten Personen an der Leine zu führen.  
Weiterhin ist im Zeitraum vom 01. April bis 15. Juli die Leinenpflicht in Wäldern und Gehölzen und einem 50 Meter breiten dazugehörigen Schutzstreifen um die Wälder und Gehölze zu beachten.

In Naturschutzgebieten sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Alle Naturschutzgebiete sind über die Niedersächsischen Umweltkarten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zu finden.

Sog. „Schleppeinen“ sind in diesen Fällen nicht ausreichend. Eine Leine darf eine maximale Länge von zwei Metern nicht überschreiten.

## **§ 9 Hausnummern**

- (1) Hausnummern werden durch die Samtgemeinde Meinersen festgelegt und zugeteilt.
- (2) Alle Hauptgebäude je Grundstück sind von den Eigentümern\*innen bzw. Inhaber\*innen grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer) mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Nebengebäude, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, erhalten keine besondere Hausnummer. Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer nur festgesetzt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist.
- (3) Für ein Grundstück können mehrere Hausnummern festgelegt werden, wenn:  
a) das Grundstück mehrere Gebäude umfasst oder  
b) das Grundstück ein Gebäude mit mehreren Hauseingängen hat.
- (4) Jede Grundstückseigentümerin / jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von der Samtgemeinde Meinersen festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, bei Neu- oder Umbauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an seinem Gebäude nach den Bestimmungen dieser Verordnung, anzubringen. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern.
- (5) Zugeteilte Hausnummern dürfen nicht verändert oder mit Zusätzen versehen werden. Eine eigenmächtige Zuordnung einer Hausnummer ist nicht zulässig.
- (6) Die angebrachte Zahl oder die Buchstaben der Hausnummernschilder müssen eine Mindestgröße von 9 cm aufweisen. Die Schilder und Zahlen müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben.
- (7) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, stets gut sichtbar und lesbar sein. Hausnummern dürfen nicht beseitigt werden, ohne Genehmigung geändert werden, verdeckt sein oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
- (8) Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden über oder neben dem Hauseingang anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 8 Meter hinter der Straßengrenze oder ist die freie Sicht auf die Hausnummer behindert, ist eine weitere Hausnummer an der Grundstückszufahrt anzubringen.

- (9) Sind für mehrere Gebäude bzw. Hauseingänge mit nur einer gemeinsamen Zuwegung mehrere Hausnummern vergeben, so sind alle Hausnummern in einheitlicher Form zusätzlich am Beginn der Zuwegung zur öffentlichen Straße anzubringen.
- (10) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt, darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr, beginnend ab Anbringung der neu festgesetzten Hausnummer, nicht entfernt werden. Die bisherige Hausnummer ist mit roter Farbe oder rotem Klebeband durchzustreichen, sodass sie weiterhin lesbar ist.

### **§ 10 Fütterungsverbot**

- (1) Das Füttern von wildlebenden Tieren (u.a. Nutrias) ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gestattet. Auf privaten und innerörtlich gelegenen Grundstücken gilt ebenfalls ein Verbot des Fütterns von freilebenden Tieren. Ausgenommen ist das Füttern von (Sing-)Vögeln.
- (2) Wild lebende Katzen (Freigänger) dürfen im Samtgemeindegebiet nicht gefüttert werden, auch darf kein Futter ausgelegt werden.
- (3) Die Regelungen des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) sowie des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) bleiben unberührt.

### **§ 11 Plakatieren**

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, Veranstaltungen und Gegenstände, der auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen angebracht wird. Plakatwerbung ist mind. 14 Tage vor dem geplanten Termin bei der Samtgemeinde Meinersen zu beantragen.
- (2) Die Plakatwerbung ist nach Ablauf der genehmigten Nutzungsdauer unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, zu entfernen. Nicht ordnungsgemäß oder verkehrsbehindernd angebrachte Plakate werden auf Kosten des Antragstellers entfernt.

### **§ 12 Schädlingsbefall**

Bei Schädlingsbefall auf Privatgrundstücken von denen eine Gefahr für Mensch und Tier ausgeht (z.B. Eichenprozessionsspinner), sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr unverzüglich zu veranlassen.

### **§ 13 Ausnahmegenehmigungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Samtgemeinde Meinersen in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme schriftlich zu beantragen.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 – 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Meinersen (Gefahrenabwehrverordnung) vom 15.03.2018 außer Kraft.  
Meinersen, 12.07.2022

Single  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Meinersen**

#### **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Holzweg“, Gemeinde Meinersen, Gemeindeteil Seershausen**

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 12.07.2022 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Holzweg“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>5</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Satzung gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Sprechzeiten (montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, außer mittwochs, und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann unter der Durchwahl 05372-89618 vereinbart werden. Über den Inhalt der Satzung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Satzung mit Begründung unter [www.sg-meinersen.de](http://www.sg-meinersen.de) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 483 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meinersen, 14. Juli 2022

(L. S.)

Weichsler  
Gemeindedirektor

---

### **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Gemeinde Müden (Aller)**

Der Rat der Gemeinde Müden hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.08.2022 bis 09.08.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Müden (Aller), 22.07.2022

Hesse  
Gemeindedirektor

---

### **Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Müden (Aller)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzung am 14.03.2017 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Müden (Aller) beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungskosten und Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt.

Legt die/der Empfänger\*in ihr/sein Mandat nieder, so wird für den Folgemonat keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Wird das Mandat zum Ende eines Monats niedergelegt und die Aufwandsentschädigung für den Folgemonat ist bereits gezahlt, ist die Aufwandsentschädigung zurückzuzahlen.

Führt die/der Empfänger\*in einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter\*in 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.

Es entsteht kein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, wenn ein ehemaliges Ratsmitglied aufgrund gesetzlicher Vorschriften an der konstituierenden Ratssitzung der folgenden Wahlperiode teilzunehmen hat, obwohl es kein Mandat hat.

- (3) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Dem Rat der Gemeinde Müden (Aller) steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung.
- (6) Jedes Ratsmitglied erhält einen Zuschlag für die Nutzung privater Endgeräte für die Ratsarbeit in Höhe von 5,00 EUR monatlich und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form. Vereint ein Ratsmitglied mehrere Funktionen auf sich, bleibt es bei der Zahlung des monatlichen Zuschlages von 5,00 EUR.
- (7) Dies gilt auch für den Fall, dass das Ratsmitglied gemeindeübergreifend innerhalb der Samtgemeinde Meinersen und ihrer Mitgliedsgemeinden tätig ist.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen einen monatlichen Pauschalbetrag von 70,00 EUR.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 12 dieser Satzung.

## **§ 3**

### **Aufwandsentschädigung für Funktionsträger\*innen**

Anstelle des Sitzungsgeldes nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an die/den Ratsvorsitzende*n	495,00 EUR
an seine beiden Vertreter*innen	200,00 EUR
an Beigeordnete einschließlich Grundmandatsinhaber*innen	140,00 EUR
an Ausschussvorsitzende	90,00 EUR

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Fahrtkosten in § 6 und der Reisekosten in § 12 der Satzung.

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

## § 4

### **Aufwandsentschädigung für Bürgervertreter\*innen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR monatlich.

## § 5

### **Fahrtkosten**

Zu den Entschädigungen nach den §§ 2 – 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes monatlich zu zahlen:

an Ratsmitglieder	15,00 EUR
an die/den Ratsvorsitzende*n	125,00 EUR
an die stellvertretenden Ratsvorsitzenden	40,00 EUR
an Fraktionsvorsitzende	45,00 EUR
an Beigeordnete	25,00 EUR
an Ausschussvorsitzende	35,00 EUR
an Bürgervertreter*innen	10,00 EUR

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

## § 6

### **Fraktions-/Gruppenentschädigung**

- (1) Für Fraktions- und Gruppenvorsitzende wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 oder der Aufwandsentschädigung nach § 3 folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung monatlich gezahlt: an Fraktions-/Gruppenvorsitzende 60,00 EUR zzgl. 5,00 EUR je weiterem Fraktions- und Gruppenmitglied.
- (2) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Müden (Aller) erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 110,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions- und Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 45,00 EUR gezahlt. Diese wird mit dem Stichtag 01. November für die kommenden 12 Monate gezahlt. Eine unterjährige Änderung in den Fraktionen oder Gruppen bleibt unbeachtlich.
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere in § 6 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/ sie nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

## § 7

### **Verdienstaufschlag**

Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag auf Antrag haben:

- a) Ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet.

Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 25,00 EUR je Stunde begrenzt.

Der Verdienstaussfall wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr begrenzt, es sei denn, die/der Anspruchsberechtigte ist im Schichtdienst tätig.

Verdienstaussfall wird höchstens für die Dauer von 4 Stunden täglich gezahlt.

Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 EUR an den Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an den Samstagen von 8:00 – 12:00 Uhr erhalten. Der Pauschalstundenansatz wird höchstens für die Dauer von 4 Stunden täglich gezahlt.

## **§ 8**

### **Auslagen**

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Als Auslagenersatz werden monatlich höchstens 15,00 EUR gezahlt.

## **§ 9**

### **Aufwendungen**

Die Gemeinde erstattet Ratsmitgliedern, Ehrenbeamt\*innen und ehrenamtlich tätigen Personen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, die infolge ihrer Tätigkeit für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres notwendig werden. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

Die Ansprüche sind nachzuweisen und werden je angefangene Stunde mit höchstens 5,00 EUR, je Tag mit höchstens 30,00 EUR, begrenzt.

Ratsmitglieder, Ehrenbeamt\*innen und ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles. Die Beträge werden im Einzelfall ermittelt.

## **§ 10**

### **Ehrenbeamte**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 44 (2) S. 2 NKomVG, erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Nebenamtliche/r Gemeindedirektor*in	470,00 EUR
stellvertretende/r Gemeindedirektor*in	350,00 EUR

Die Fahrkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostengesetz.

## **§ 11**

### **Umlegungsausschüsse**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten Mitglieder eines Umlegungsausschusses folgende Aufwandsentschädigung:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Vorsitzende*r des Umlegungsausschusses  | 70,00 EUR |
| b) Fachmitglieder des Umlegungsausschusses | 45,00 EUR |

## **§ 12**

### **Reisekosten**

Für von der Gemeinde vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Für ehrenamtlich tätige Personen ermittelt sich die Reisekostenvergütung auch innerhalb des Gemeindegebietes nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn am 29.07.2022 rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Müden (Aller) vom 14.03.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Müden (Aller), 23.06.2022

Gemeinde Müden (Aller)

Hesse  
Gemeindedirektor

---

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

**der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinden Papenteich in der Sitzung am 12.07.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Durch den Nachtragshaushaltsplan werden einzelne Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.505.000 Euro um 172.000 Euro erhöht und damit auf 7.677.000 Euro neu festgesetzt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Umlagesätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Meine, den 14. Juli 2022

Kielhorn  
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung sind durch den Landkreis Gifhorn am 21.07.2022 unter dem Az. 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08.2021 bis einschließlich 09.08.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 25.07.2022

Kielhorn  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

**4. Änderungssatzung  
zur**

**Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für  
Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb  
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen.

**§ 1**

Der Gebührentarif nach § 4 Abs. 1 in der Fassung vom 26.08.2021 wird durch die Neufassung vom 05.07.2022 ersetzt.

**§ 2**

Die 4. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet wurde.

Wesendorf, den 05.07.2022

Schulze  
Samtgemeindebürgermeister

**Anlage gem. § 4 Abs. 1**

**4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb  
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 05.07.2022**

**Gebührentarif**

Gebührentarif	Gebührentatbestand	Kalkulierte Gebühr / pro Std.	zu erhebende Gebühr / pro Std.*
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz der freiwilligen Feuerwehr</b>		
<b>1.1</b>	<b>Personaleinsatz (pro Person u. Std.)</b>	<b>45,70 €</b>	<b>45,70 €</b>
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>		

<b>2.1</b>	<b>Mannschaftswagen (MTW)</b>	<b>293,57 €</b>	<b>220,17 €</b>
<b>2.2</b>	<b>Einsatzleitwagen (ELW)</b>	<b>298,16 €</b>	<b>223,62 €</b>
<b>2.3</b>	<b>Doppelkabine (DoKa)</b>	<b>457,15 €</b>	<b>342,86 €</b>
<b>2.4</b>	<b>Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)</b>	<b>593,99 €</b>	<b>445,49 €</b>
<b>2.5</b>	<b>Löschgruppenfahrzeug (LF)</b>	<b>630,29 €</b>	<b>472,71 €</b>
<b>2.6</b>	<b>Tanklöschfahrzeug (TLF)</b>	<b>834,89 €</b>	<b>626,16 €</b>
<b>2.7</b>	<b>Rüstwagen (RW)</b>	<b>1.094,92 €</b>	<b>821,19</b>
<b>2.8</b>	<b>Kommandowagen (Kdow)</b>	<b>153,80 €</b>	<b>115,35 €</b>

\* Laut Beschluss des Samtgemeinderates vom 31.10.2014 gilt, dass die sich aus der Kalkulation ergebenden Gebühren für den Bereich der einzelnen Fahrzeugtypen nicht zu 100 % erhoben werden, sondern nur zu 75 %. Die verbleibenden 25 % dienen der Wahrung des öffentlichen Interesses.

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in der Sitzung am 28.06.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 870.200 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 993.200 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 826.200 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 920.700 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.002.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.854.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

## **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 200.000 € veranschlagt.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

Gewerbsteuer 370 v. H.

## **§ 6**

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Schönewörde, den 28.06.2022

Flohr  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 07.07.2022 unter dem Az.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 01.08.2022 bis einschl. 09.08.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 27.07.2022

Flohr  
Bürgermeister

---

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan "Campingplatz Heide-Eck", 1. Änderung, Gemeinde Wahrenholz, Ortsteil Teichgut, Landkreis Gifhorn - für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 den Bauungsplan "Campingplatz Heide-Eck" 1. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Hauptstraße 47, 29399 Wahrenholz, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>6</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung des Bauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wahrenholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wahrenholz, 14.07.2022

Pieper  
Bürgermeister

---

### **C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

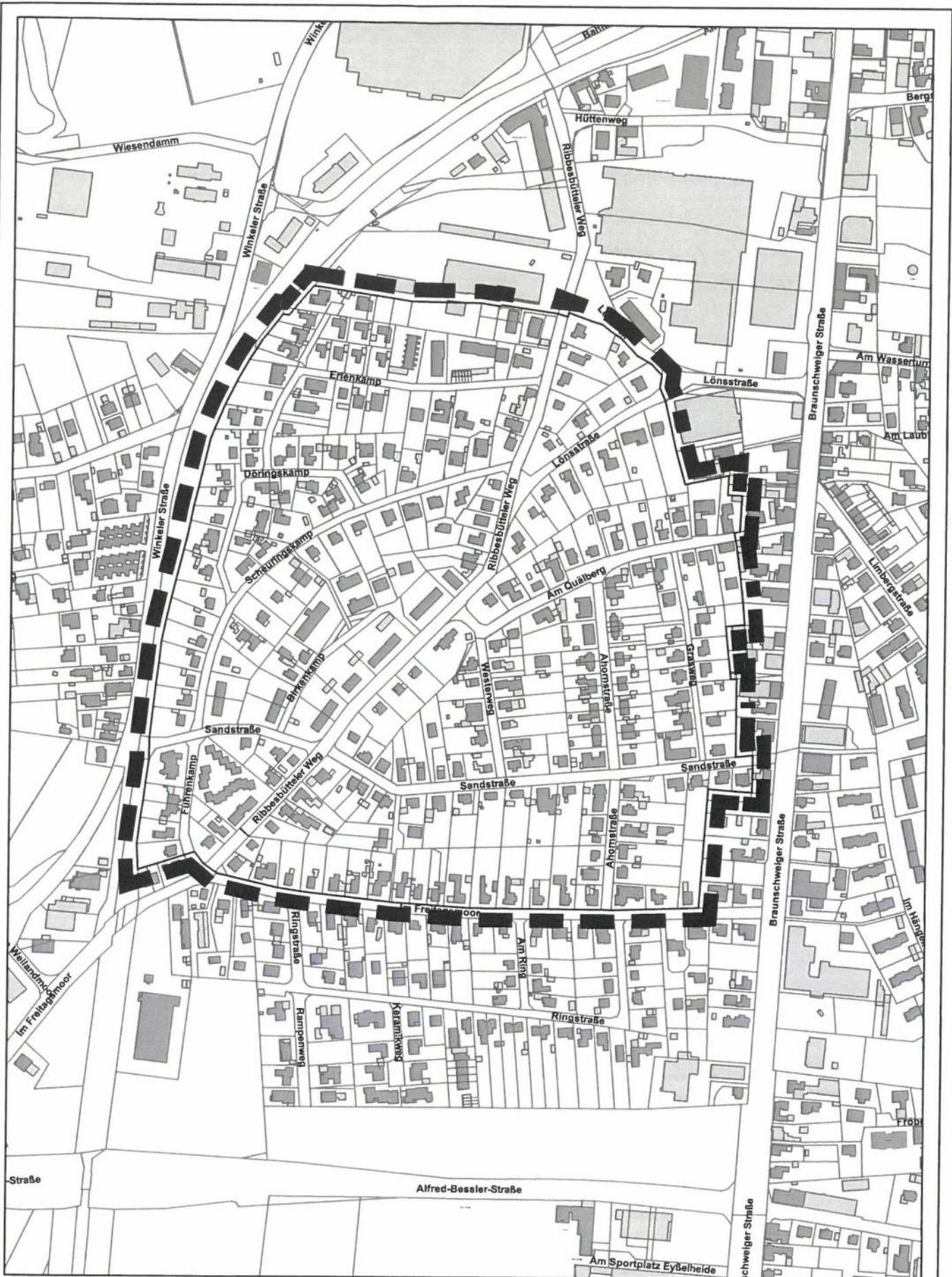
- - -

### **D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 484 dieses Amtsblattes



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017

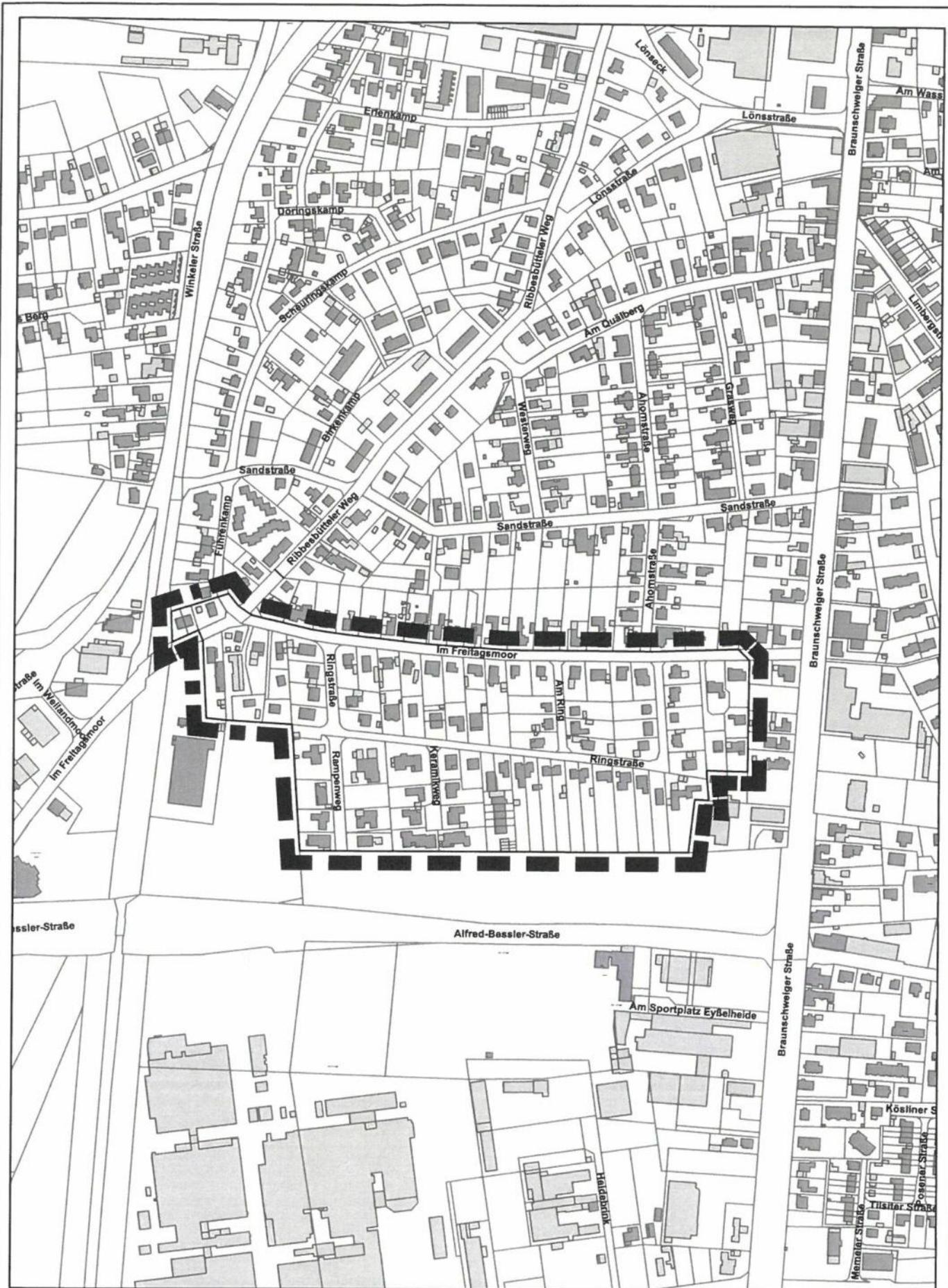


Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV)  
 "Stadt Gifhorn - Südwestbereich - Ribbesbütteler Weg"



Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtentwicklung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017

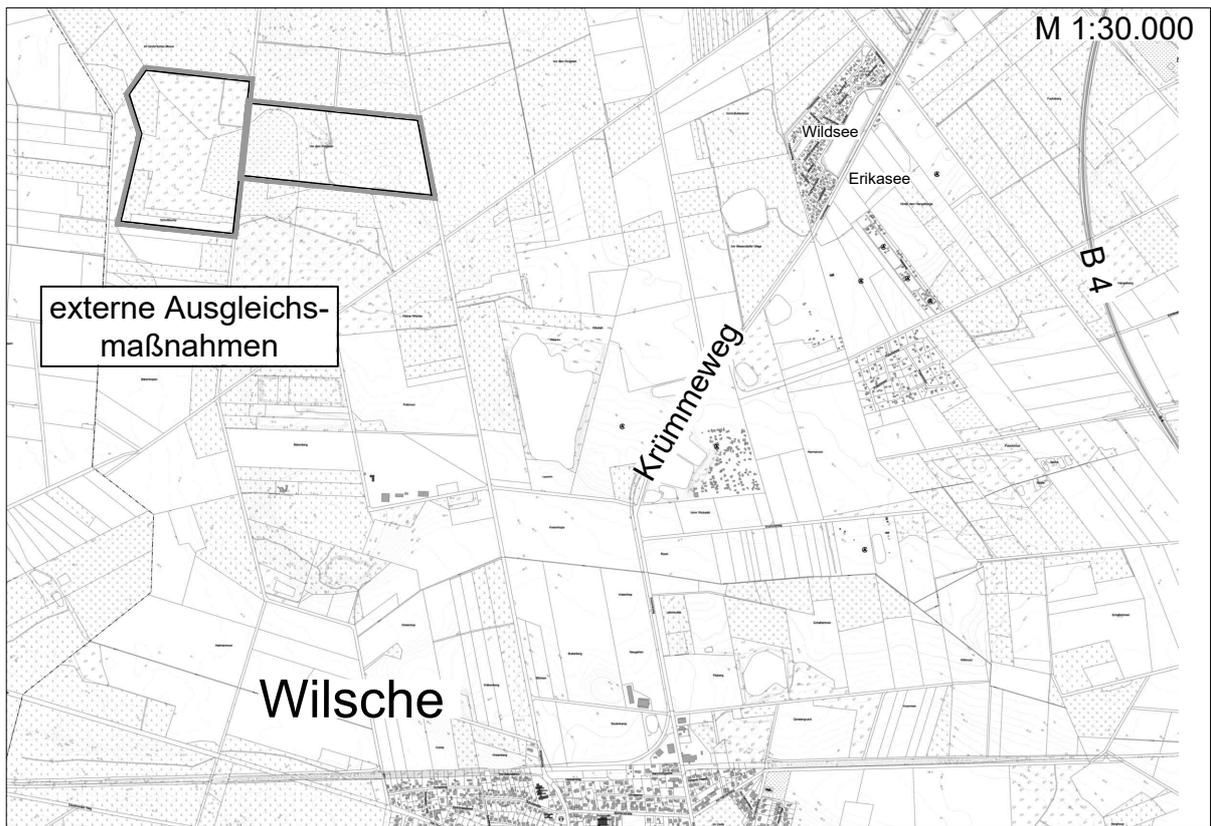
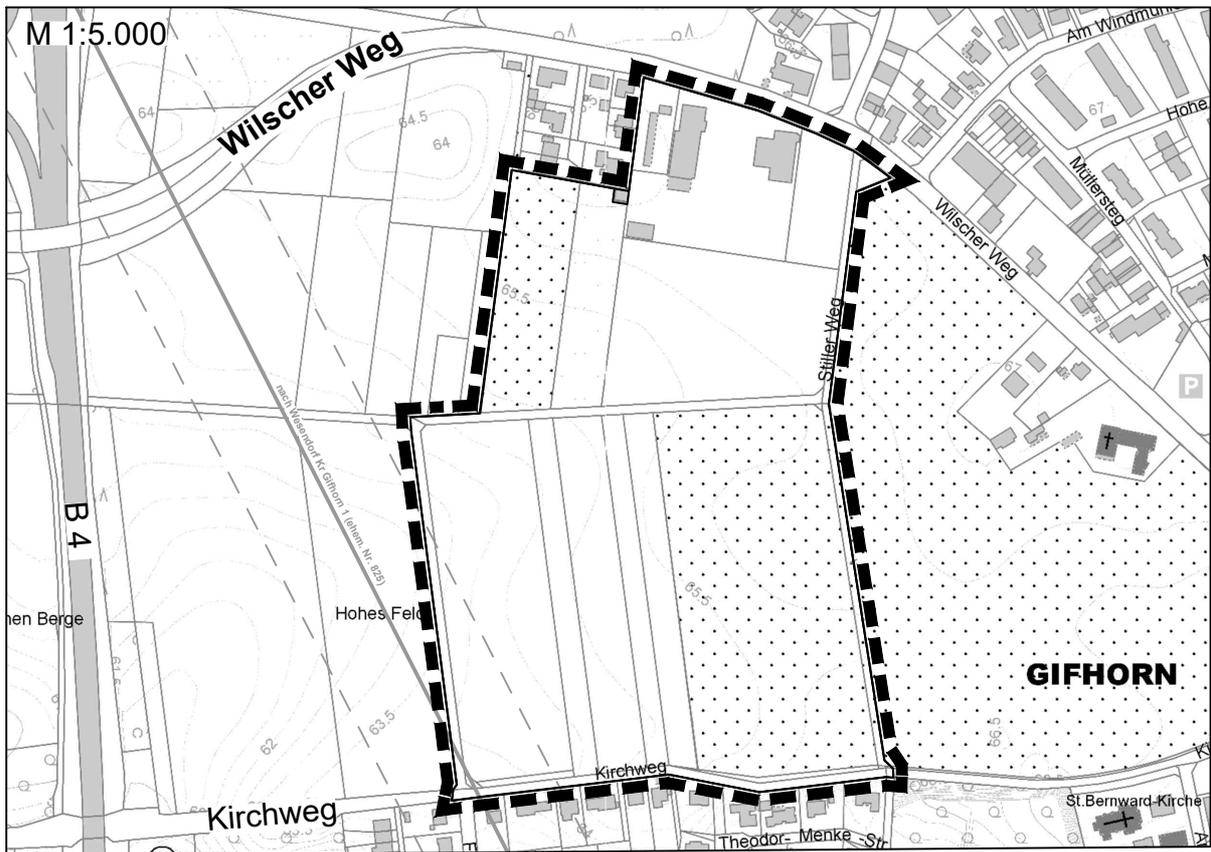


Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV)  
 "Stadt Gifhorn - Südwestbereich - Ringstraße"



Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtentwicklung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



**Geltungsbereiche der Bbauungspläne**

Nr. 97 "Hohes Feld" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) zugleich

Nr. 97 "Hohes Feld" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 1. vereinfachte Änderung



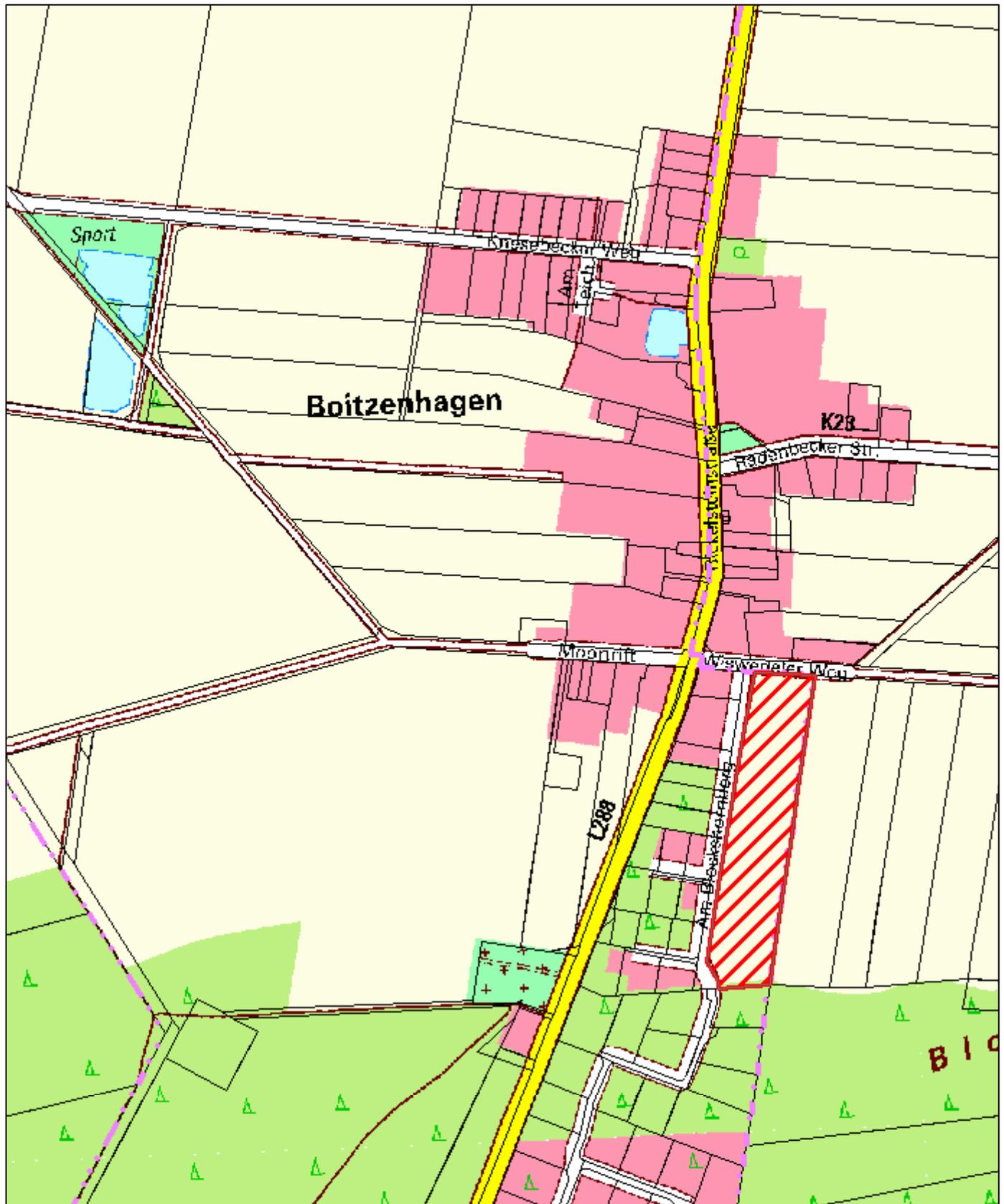
Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen



**Stadt Gifhorn**

Fachbereich Stadtplanung

# Anlage A der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Wittingen



ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

## Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:5.770



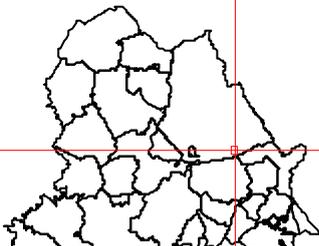
Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)

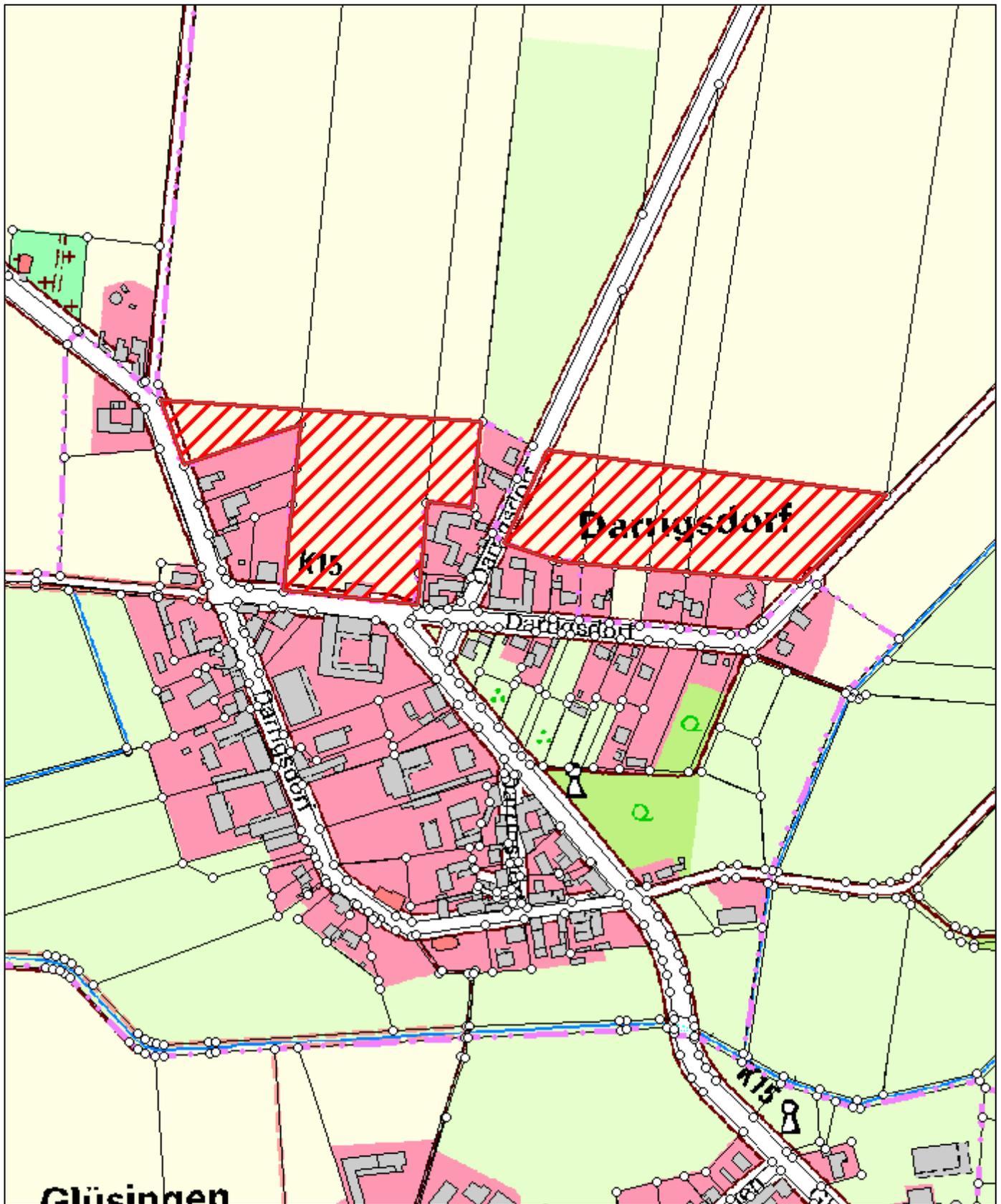
Erstellungsdatum 12.04.2022



## Stadt Wittingen

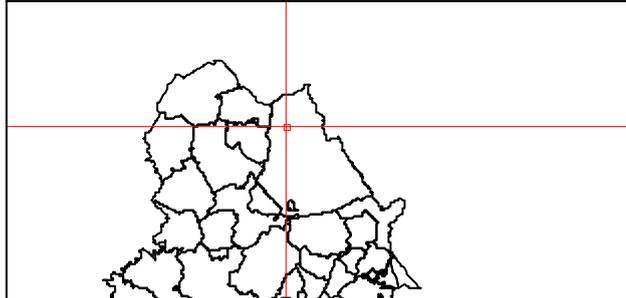
Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen





ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

**Datenauszug**



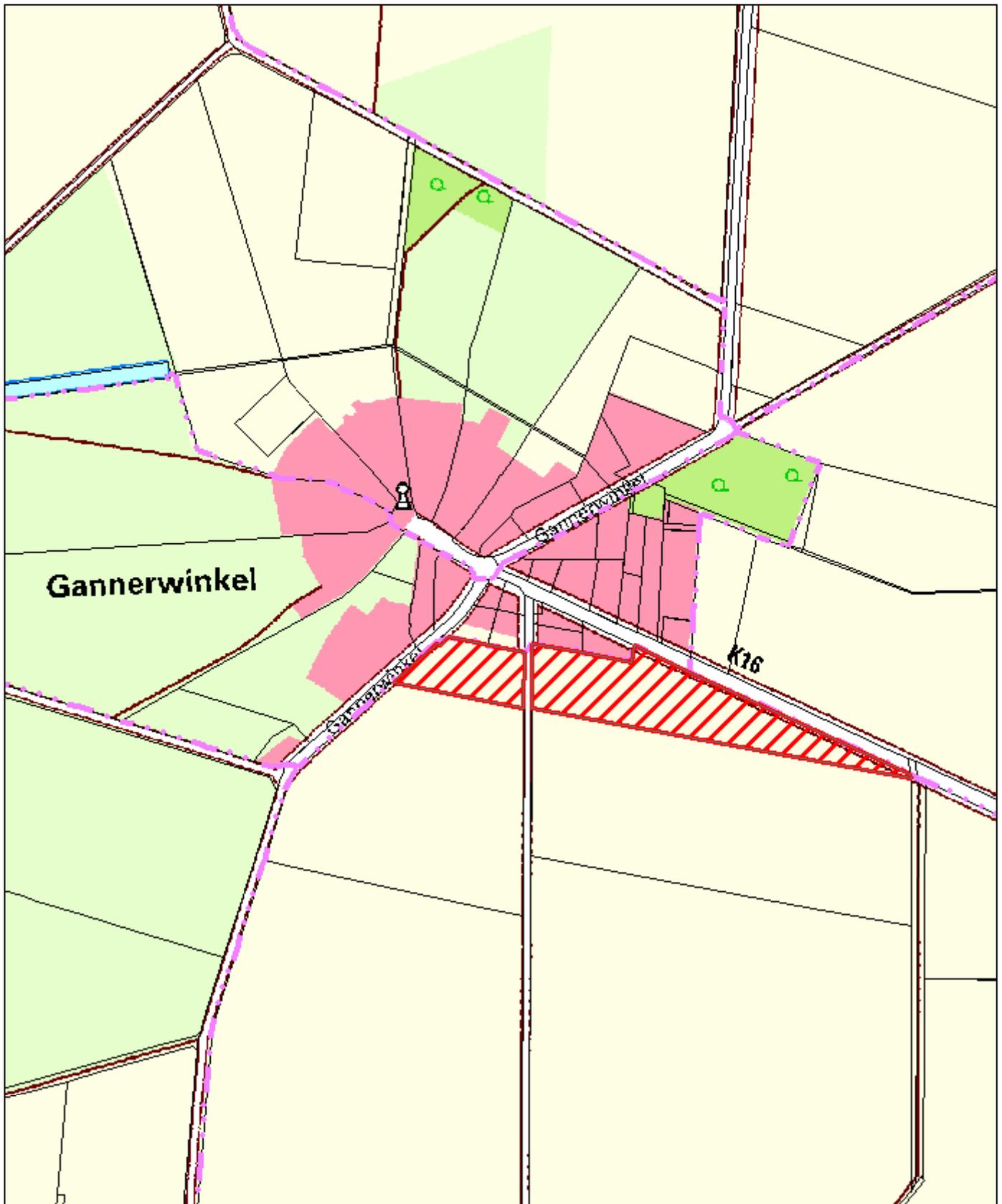
Erstellt für Maßstab 1:4.371  
0 240 m  
Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)  
Erstellungsdatum 12.04.2022



**Stadt Wittingen**  
Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen



# Anlage C der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Wittingen



ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

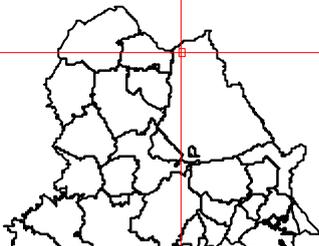
## Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:5.487



Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)

Erstellungsdatum 12.04.2022

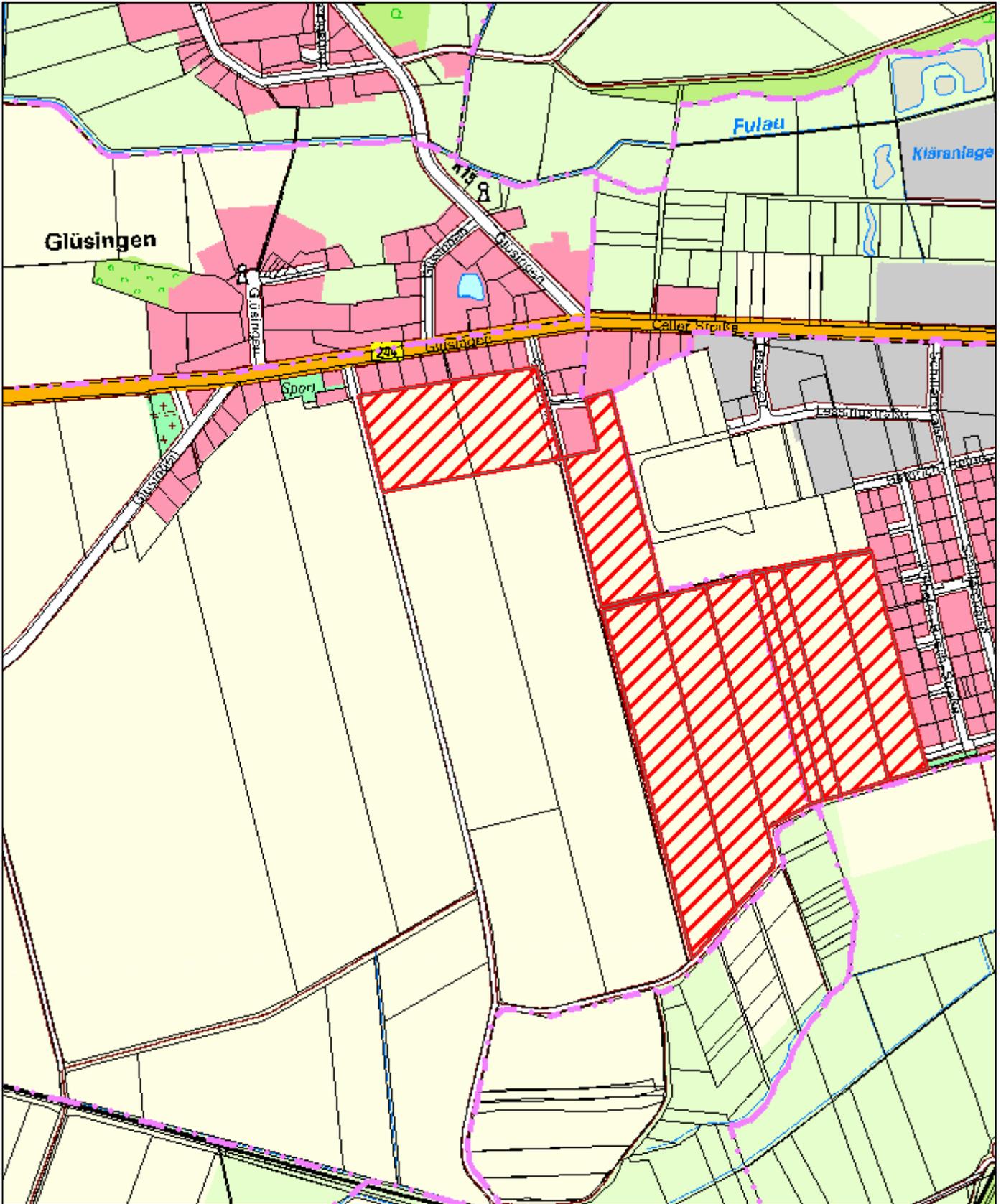


## Stadt Wittingen

Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen



Anlage D der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Wittingen



ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

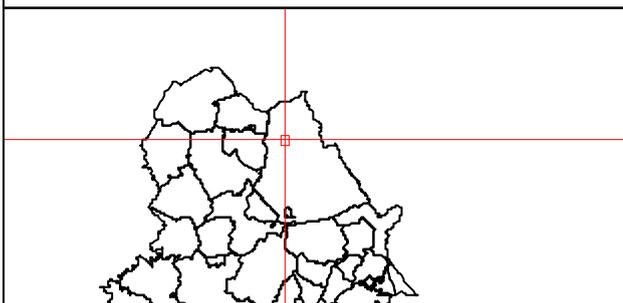
**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:7.485



Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)

Erstellungsdatum 14.04.2022

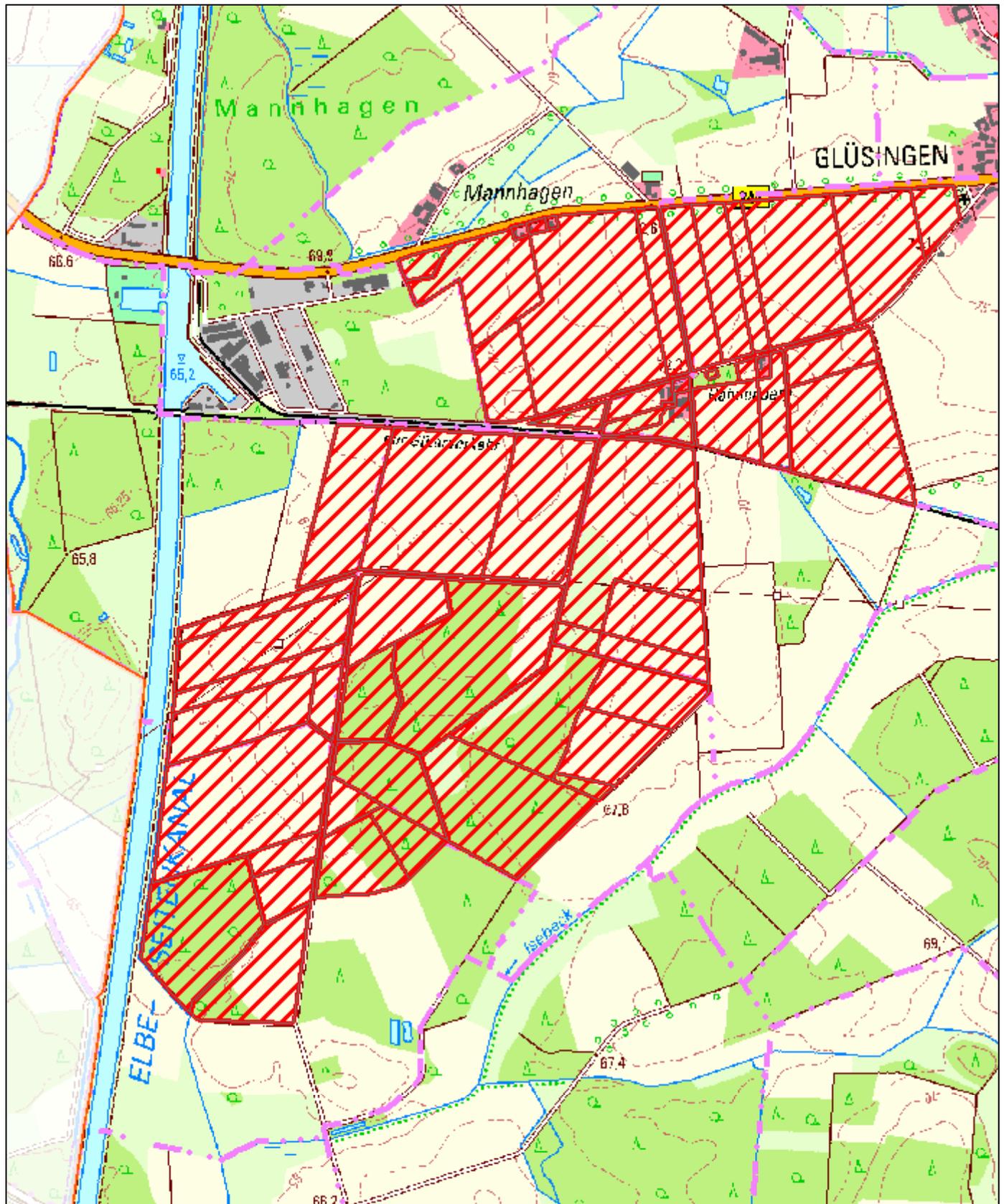


**Stadt Wittingen**

Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen



# Anlage E der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Wittingen



ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

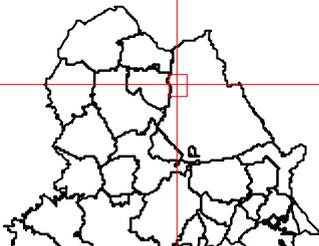
## Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:16.570



Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)

Erstellungsdatum 14.06.2022



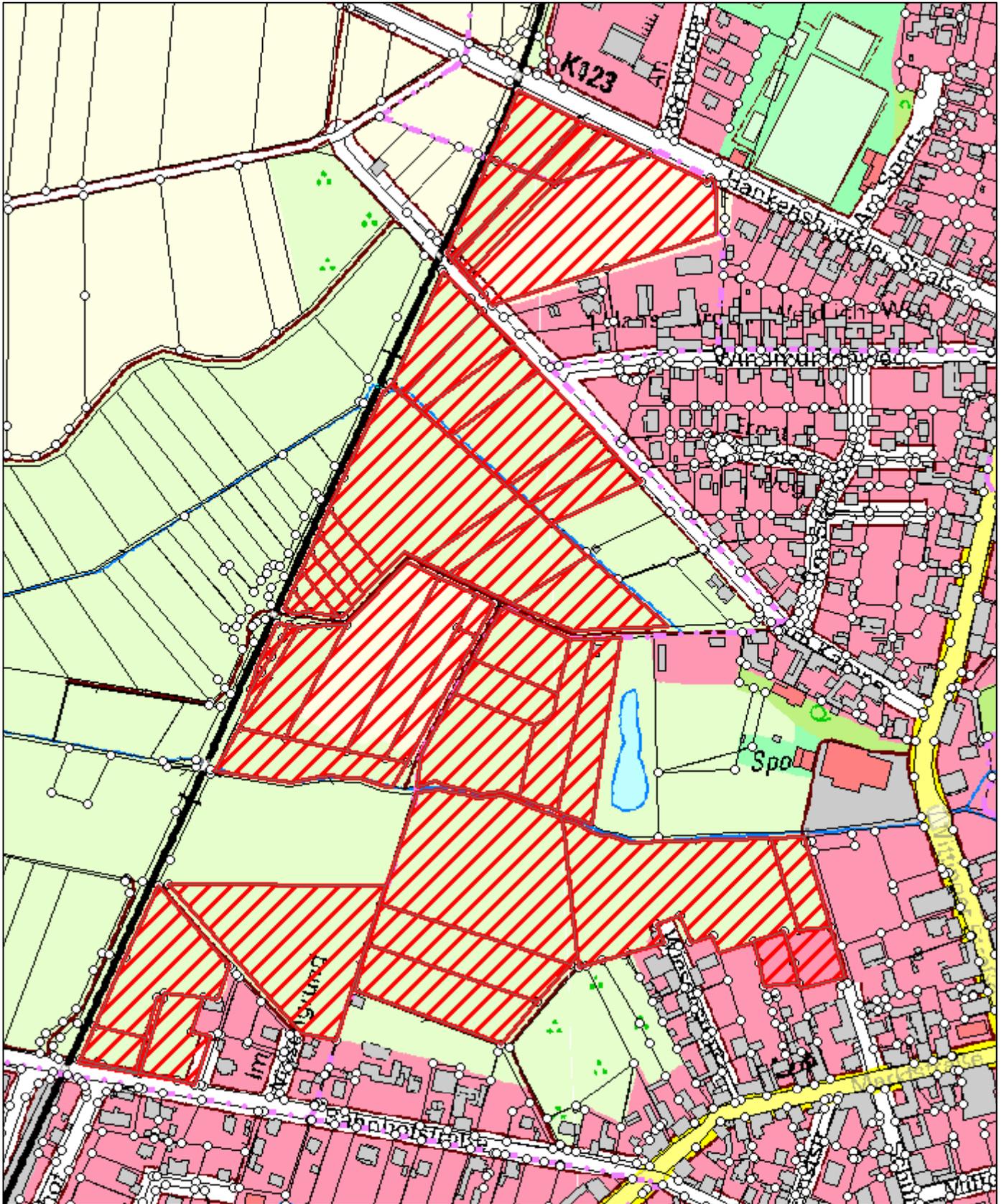
## Stadt Wittingen

Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen





Anlage G der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Wittingen



ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

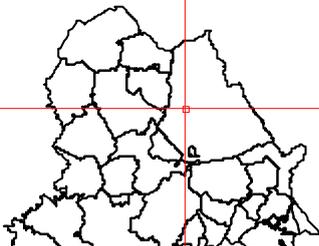
**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:4.434



Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)

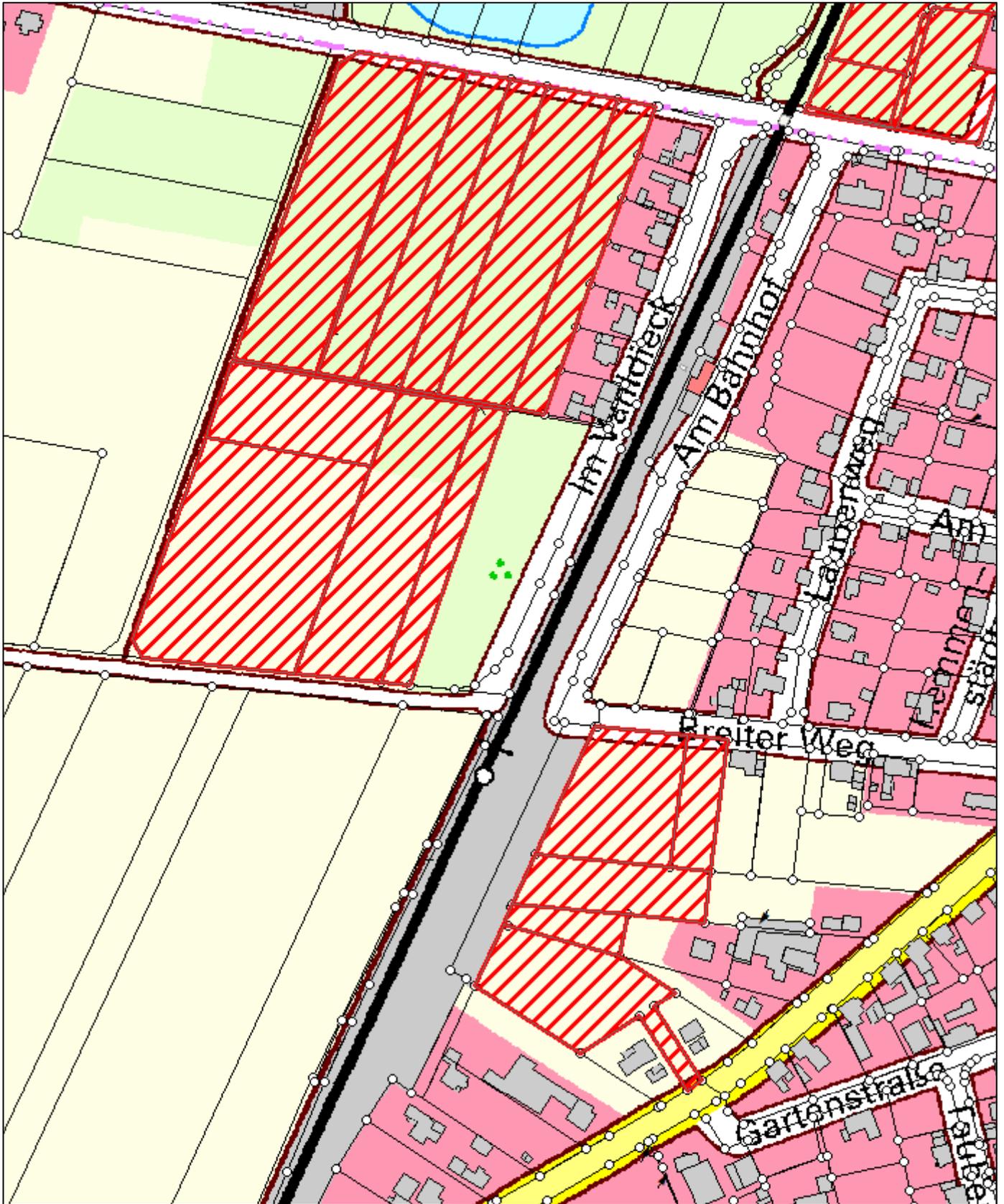
Erstellungsdatum 30.05.2022



**Stadt Wittingen**

Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen





ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

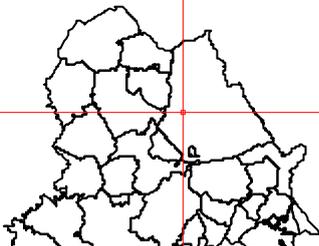
**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:2.959



Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)

Erstellungsdatum 30.05.2022

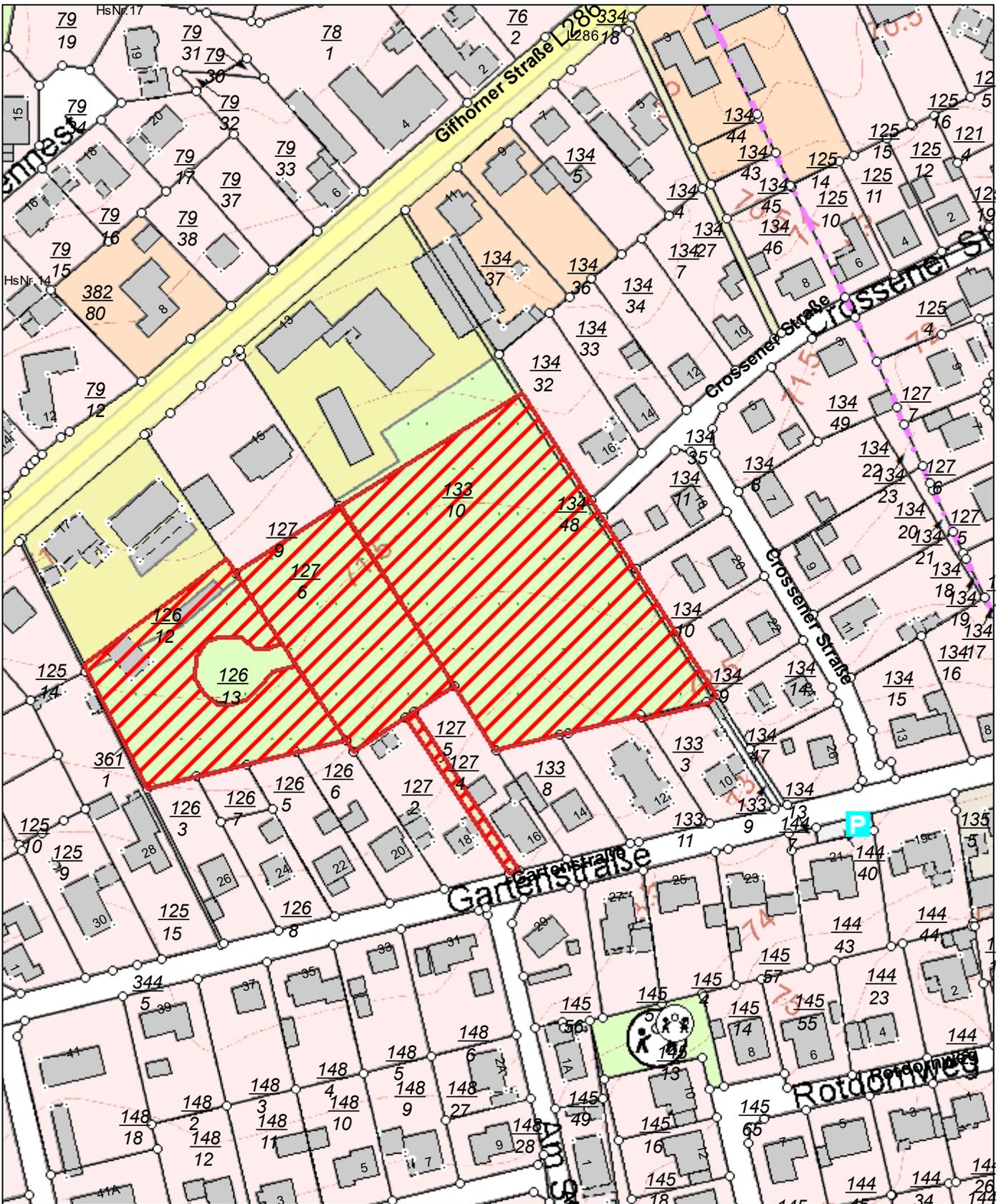


**Stadt Wittingen**

Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen



# Anlage I der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Wittingen



ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

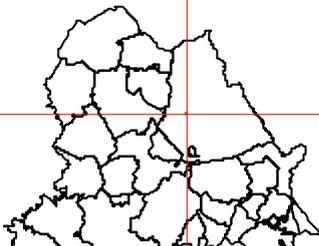
## Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1.802



Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)

Erstellungsdatum 30.05.2022

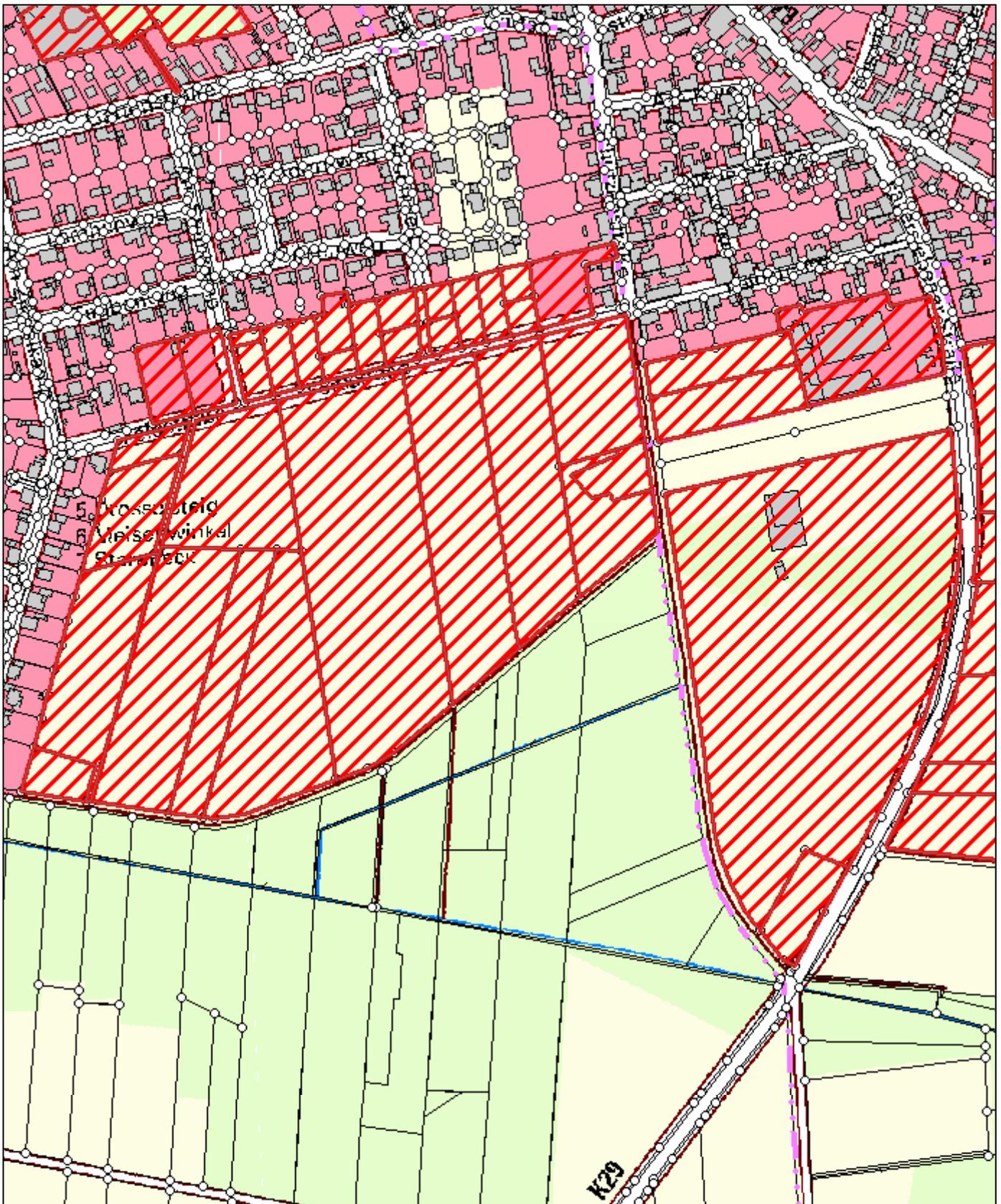


## Stadt Wittingen

Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen



# Anlage J der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Wittingen



ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

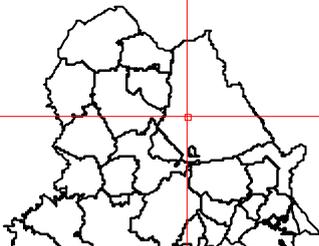
## Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:4.916



Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)

Erstellungsdatum 30.05.2022

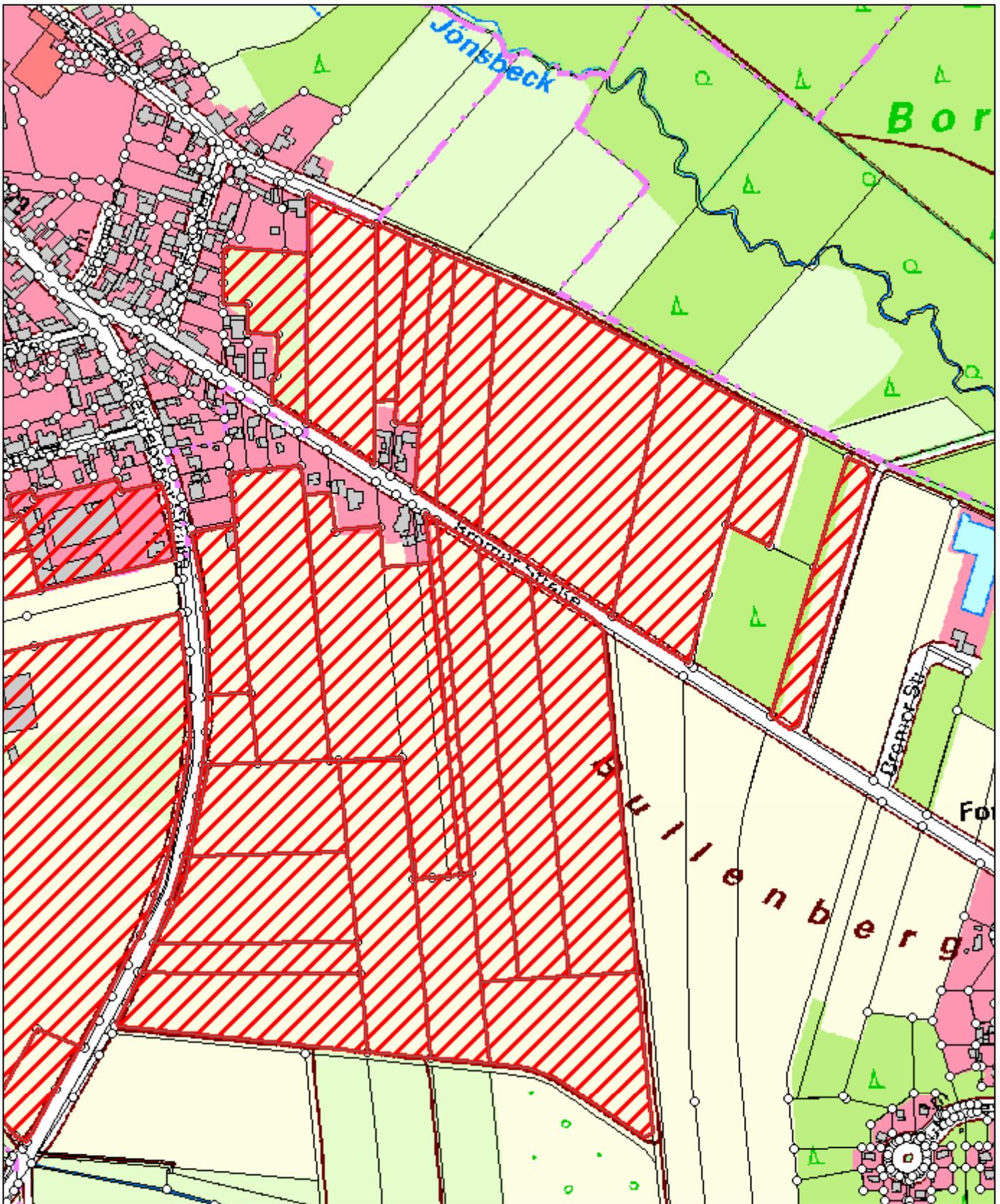


## Stadt Wittingen

Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen



Anlage K der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Wittingen



ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

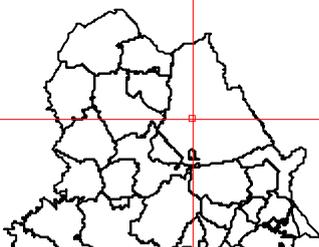
**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:4.979



Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)

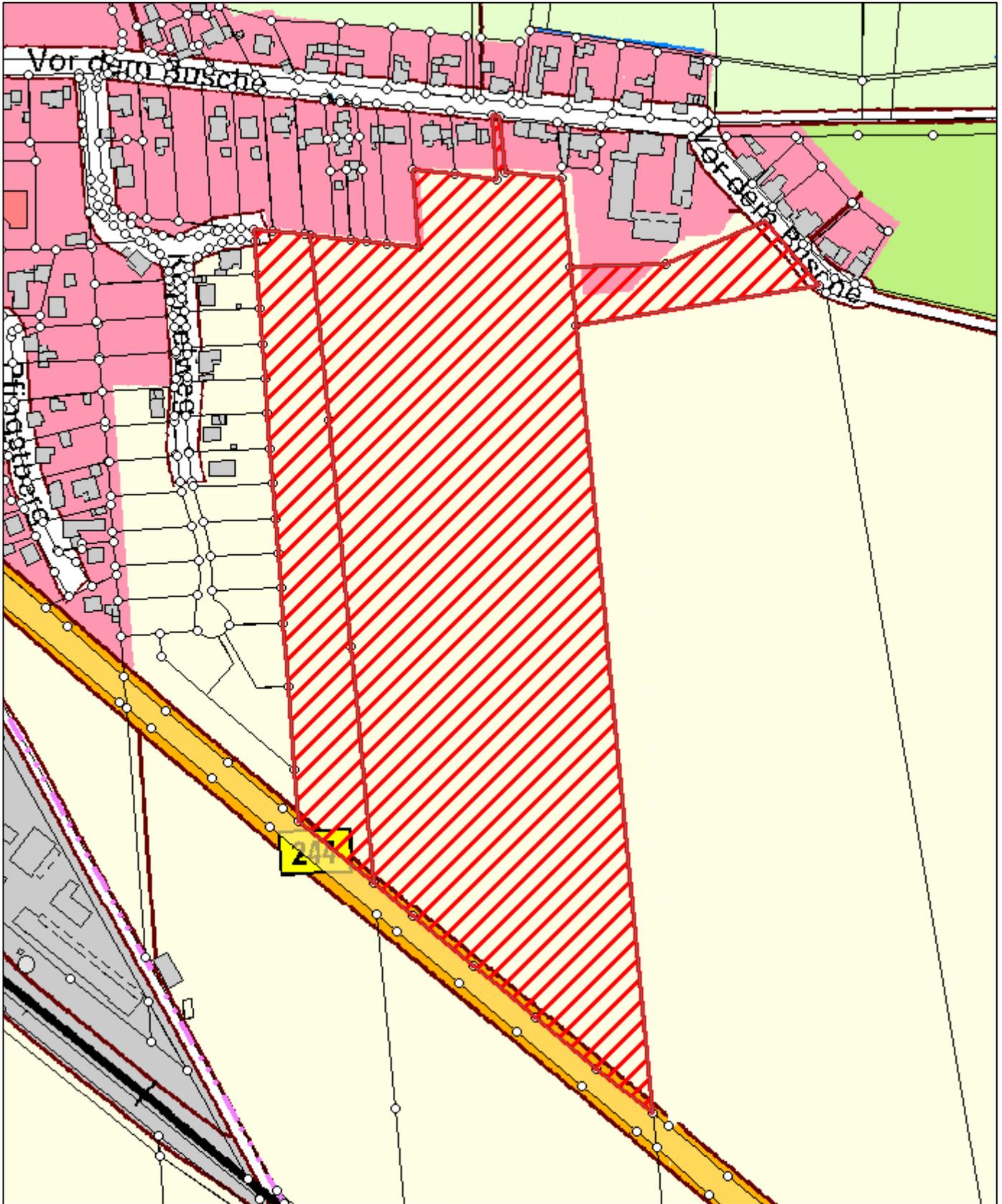
Erstellungsdatum 31.05.2022



**Stadt Wittingen**

Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen





ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

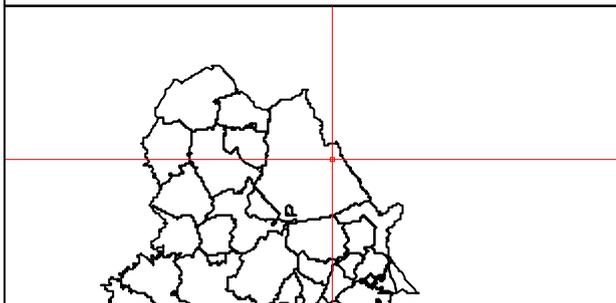
**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:3.406



Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)

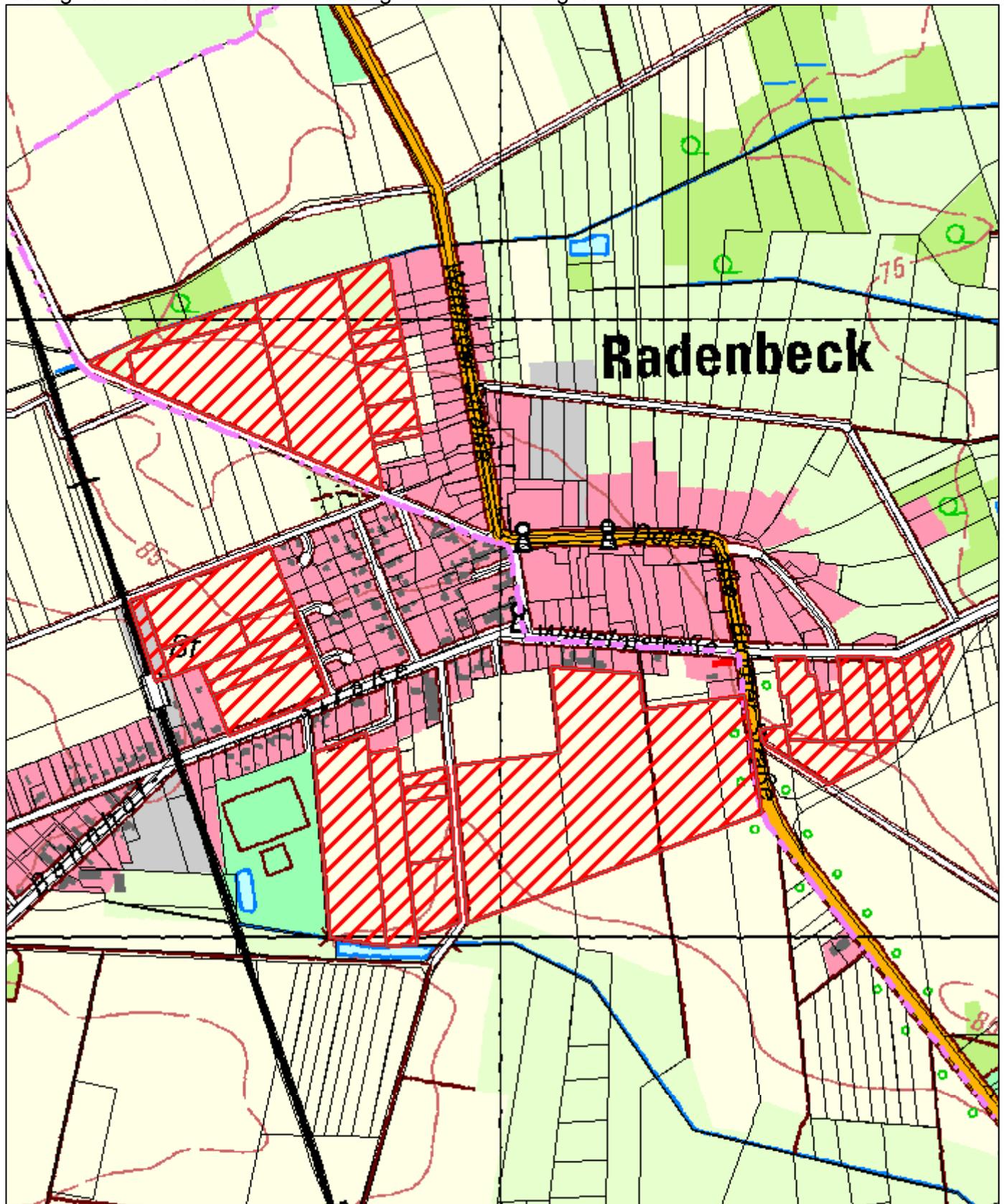
Erstellungsdatum 16.05.2022



**Stadt Wittingen**

Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen





ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

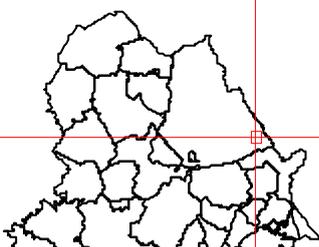
**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:8.765



Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)

Erstellungsdatum 02.06.2022

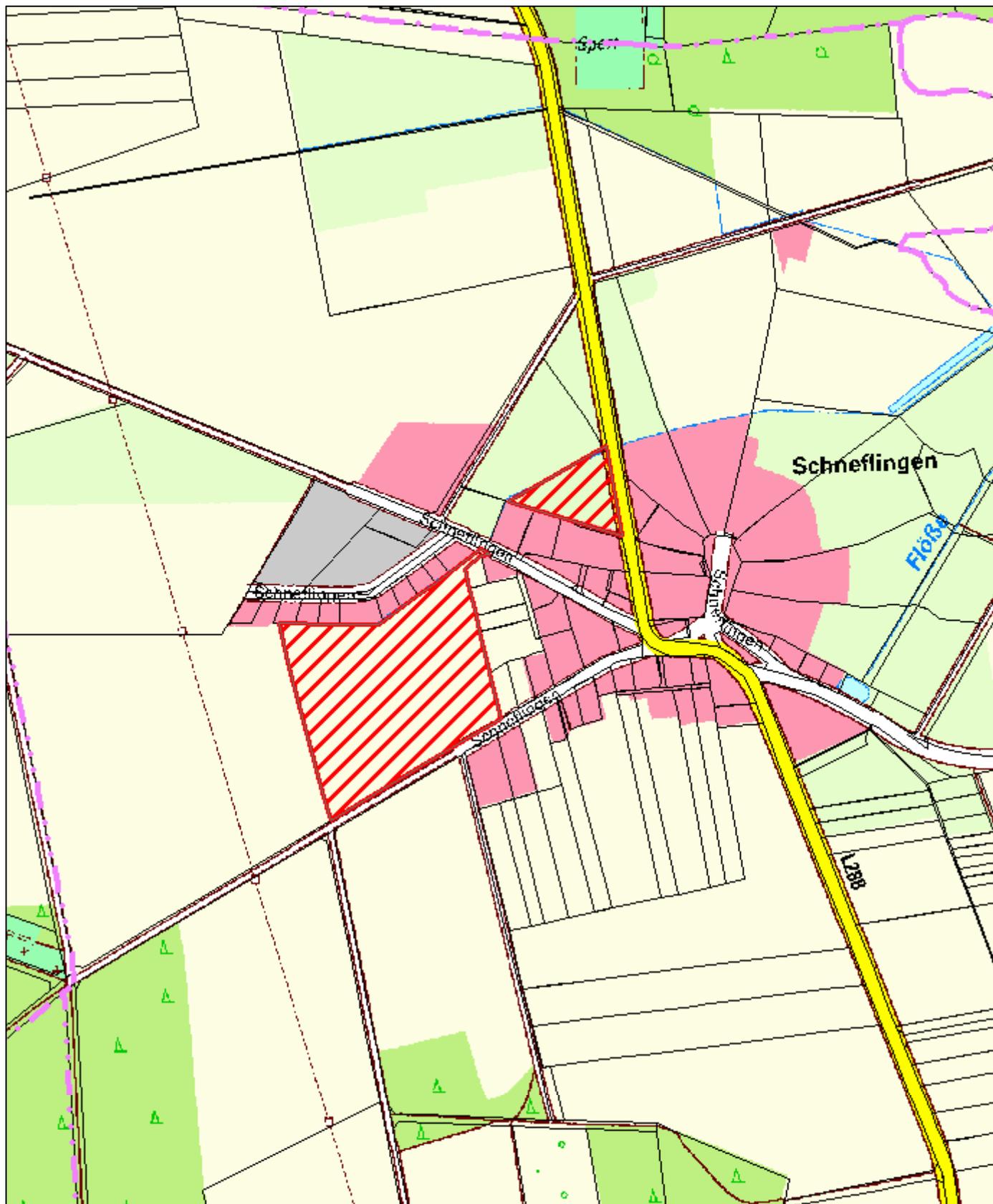


**Stadt Wittingen**

Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen



# Anlage N der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Wittingen



ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

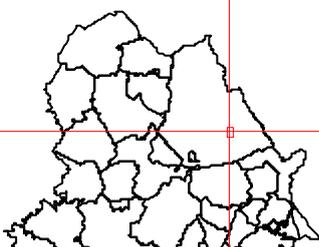
## Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:6.424



Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)

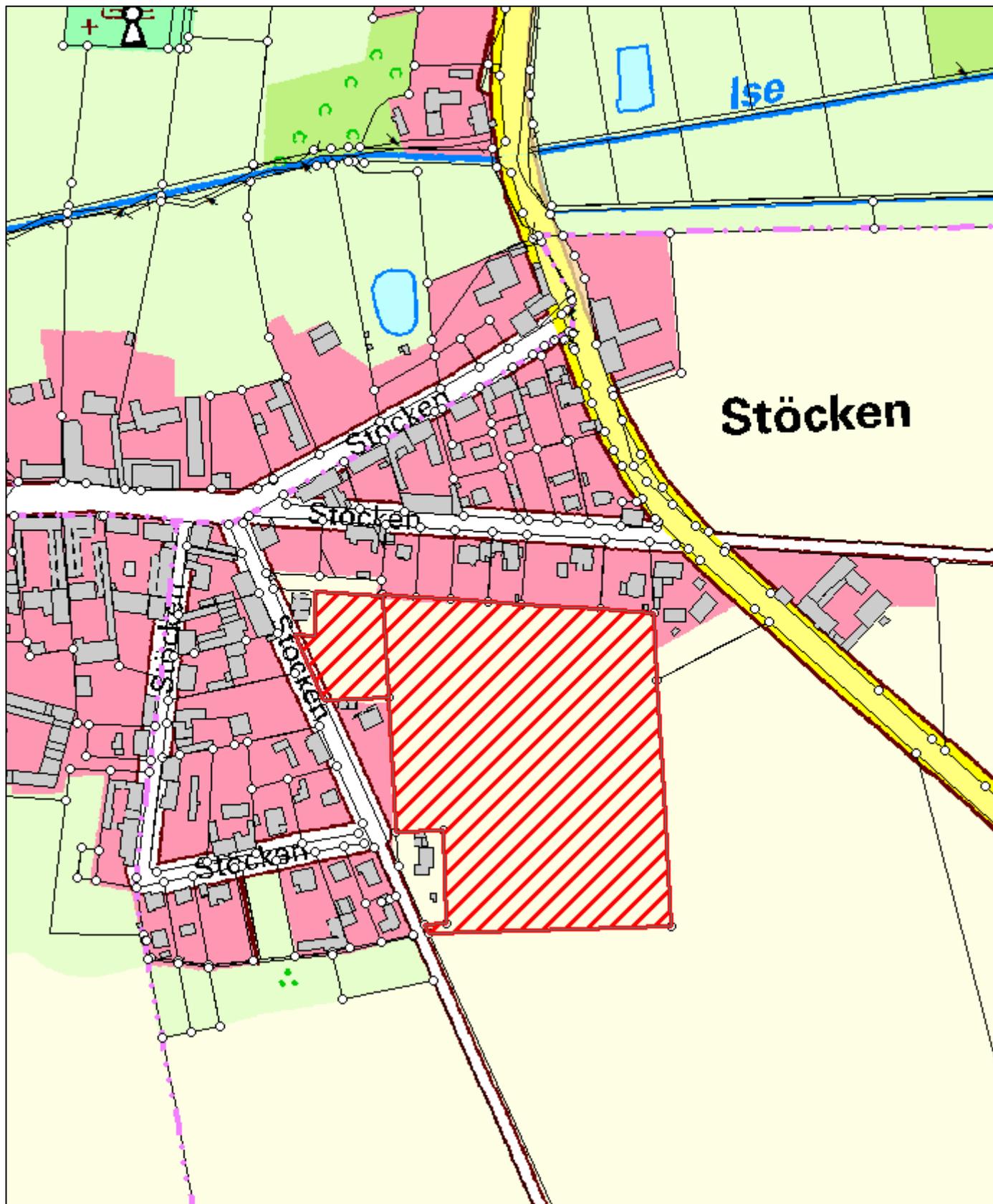
Erstellungsdatum 12.04.2022



## Stadt Wittingen

Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen





ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

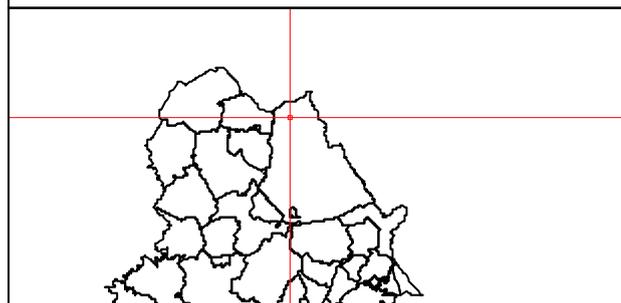
**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:3.481



Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)

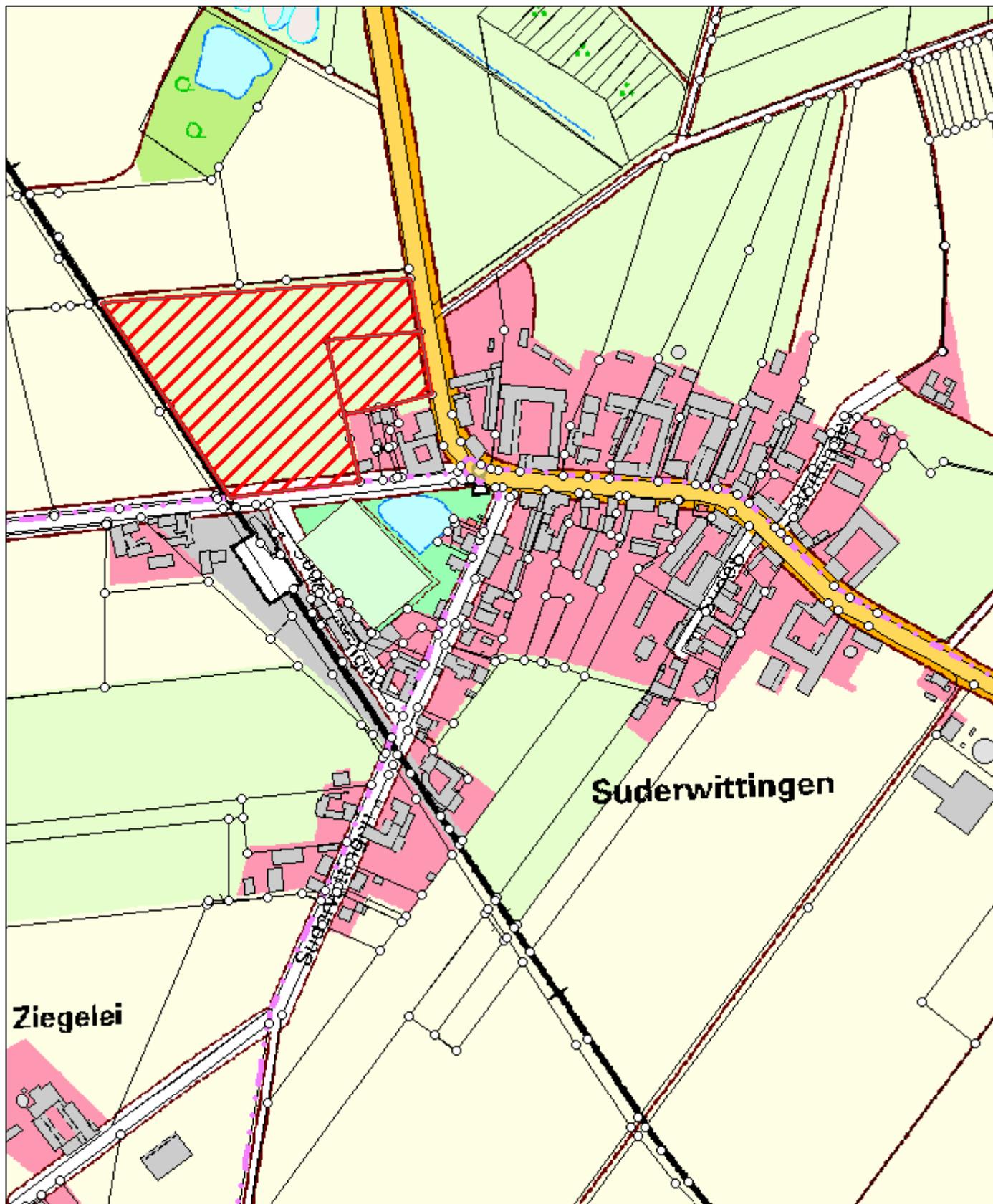
Erstellungsdatum 14.04.2022



**Stadt Wittingen**

Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen

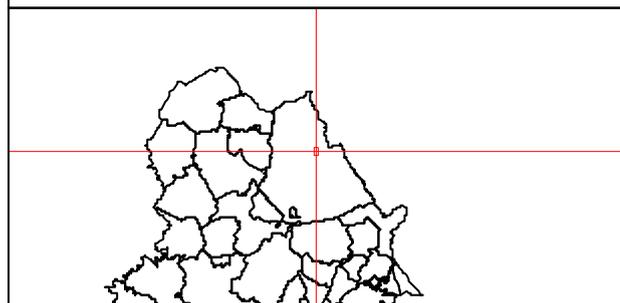




ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:4.589  
0 240 m  
Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)  
Erstellungsdatum 12.04.2022

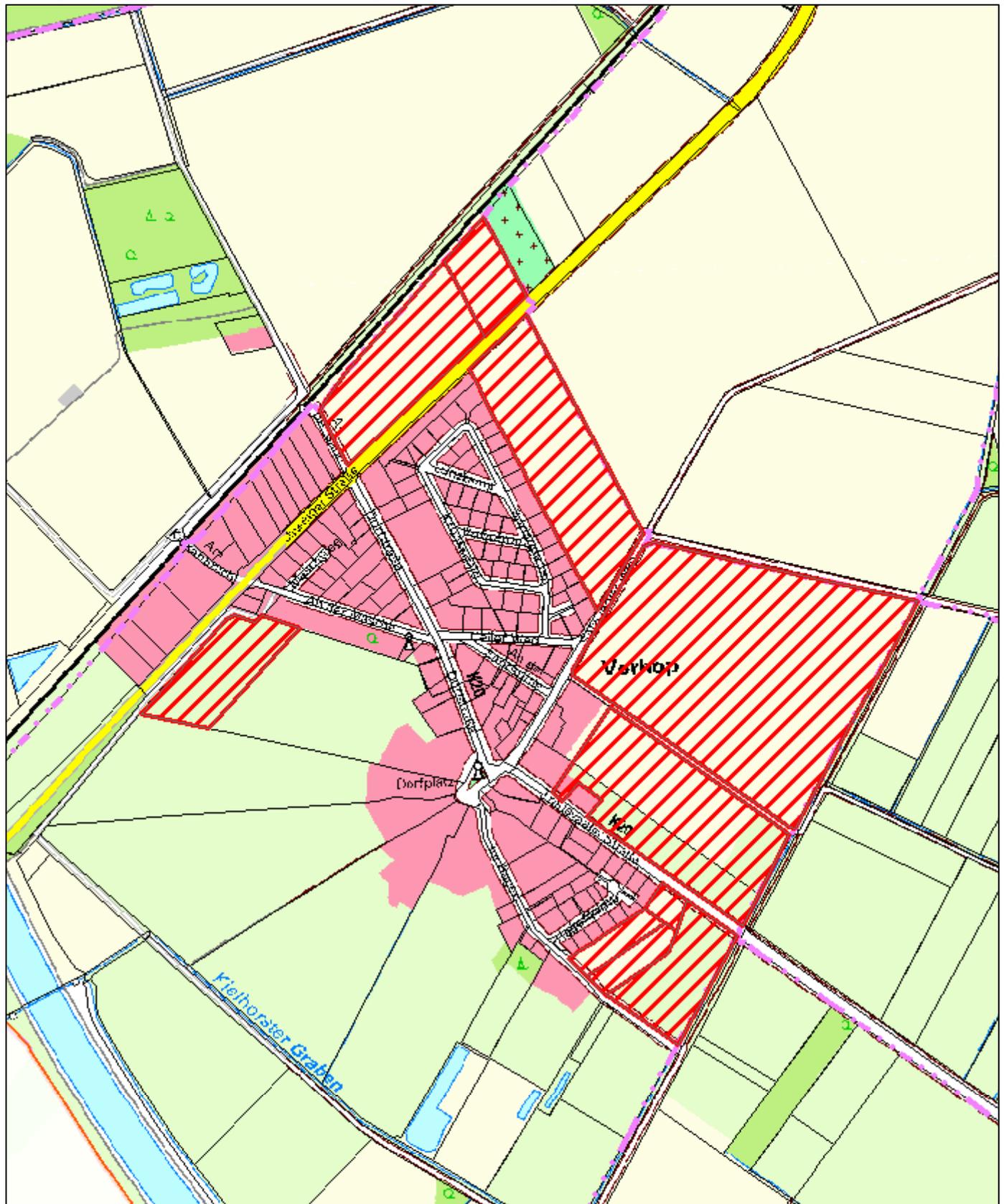


**Stadt Wittingen**

Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen



# Anlage Q der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Wittingen



ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

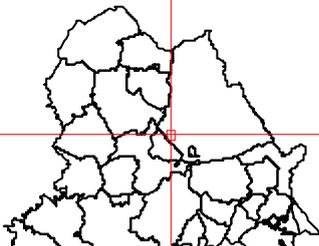
## Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:7.965



Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)

Erstellungsdatum 26.04.2022

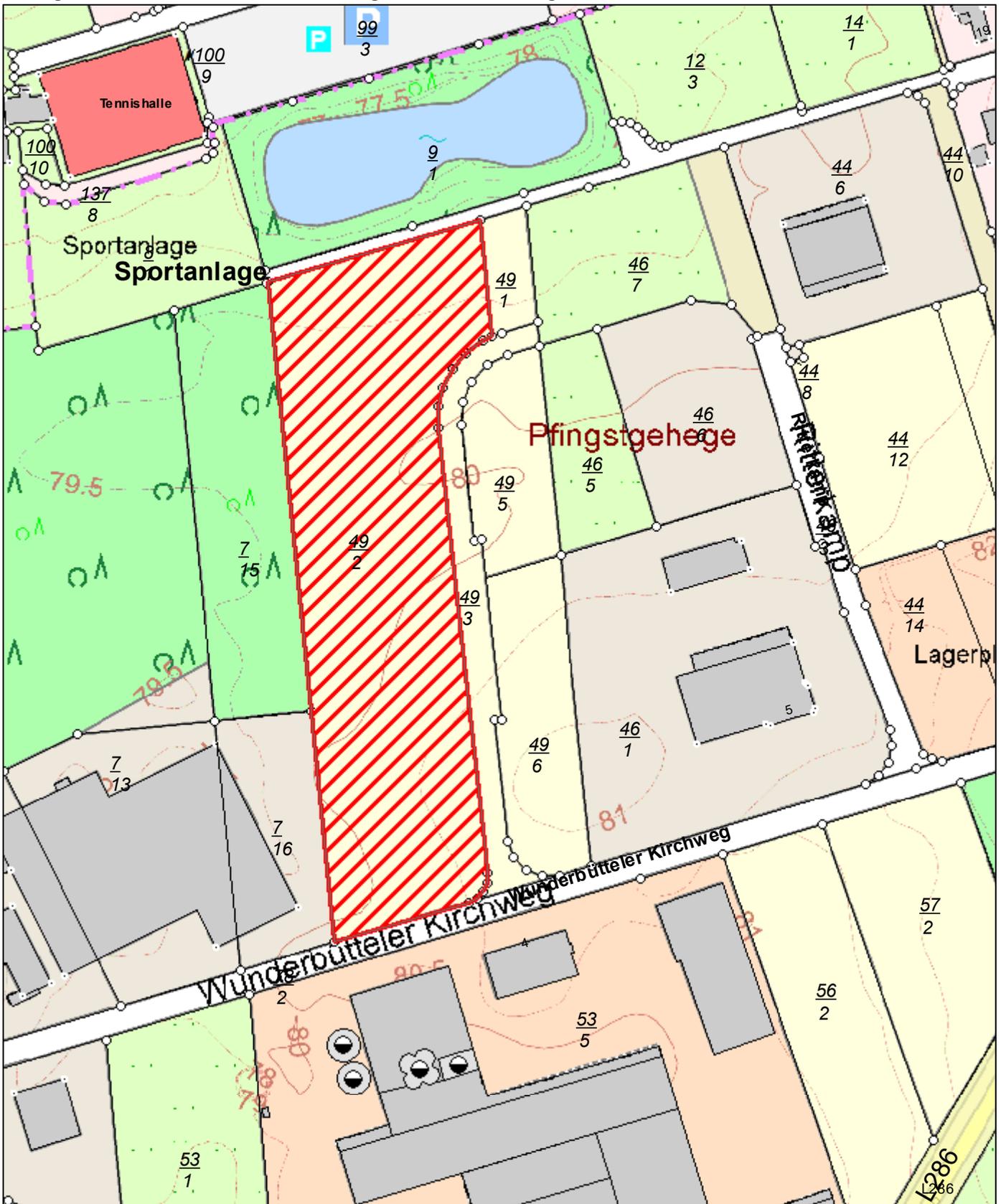


## Stadt Wittingen

Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen



# Anlage R der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Wittingen



ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

## Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1.943



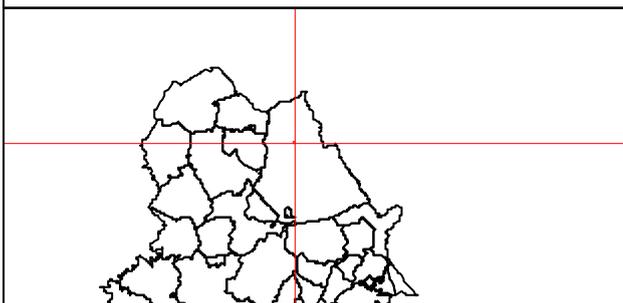
Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)

Erstellungsdatum 29.04.2022

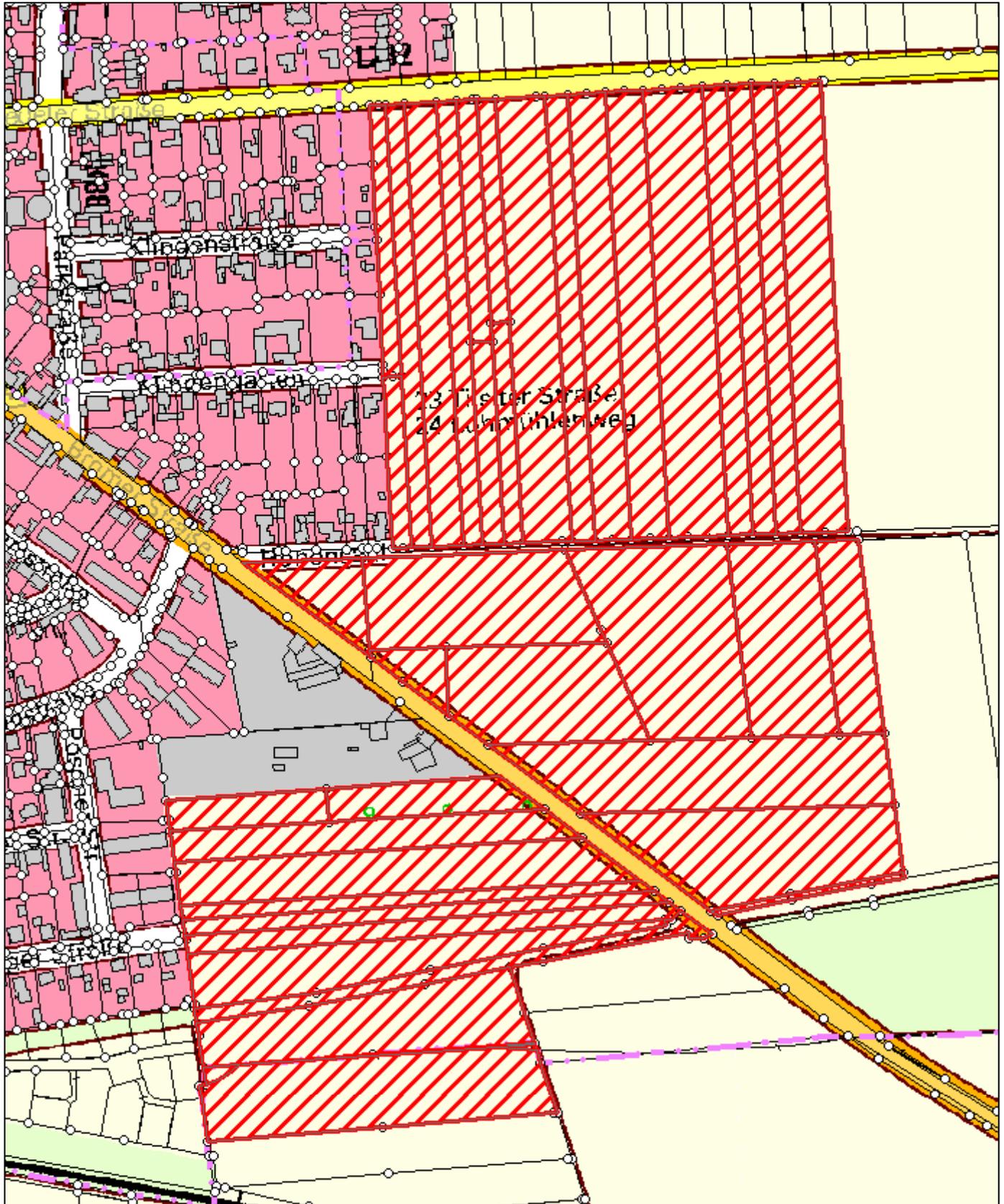


## Stadt Wittingen

Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen



# Anlage S der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Wittingen



ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

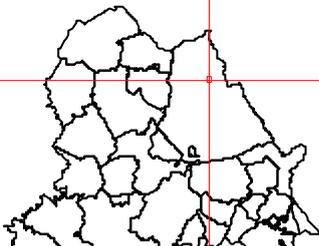
## Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:4.193



Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)

Erstellungsdatum 11.05.2022

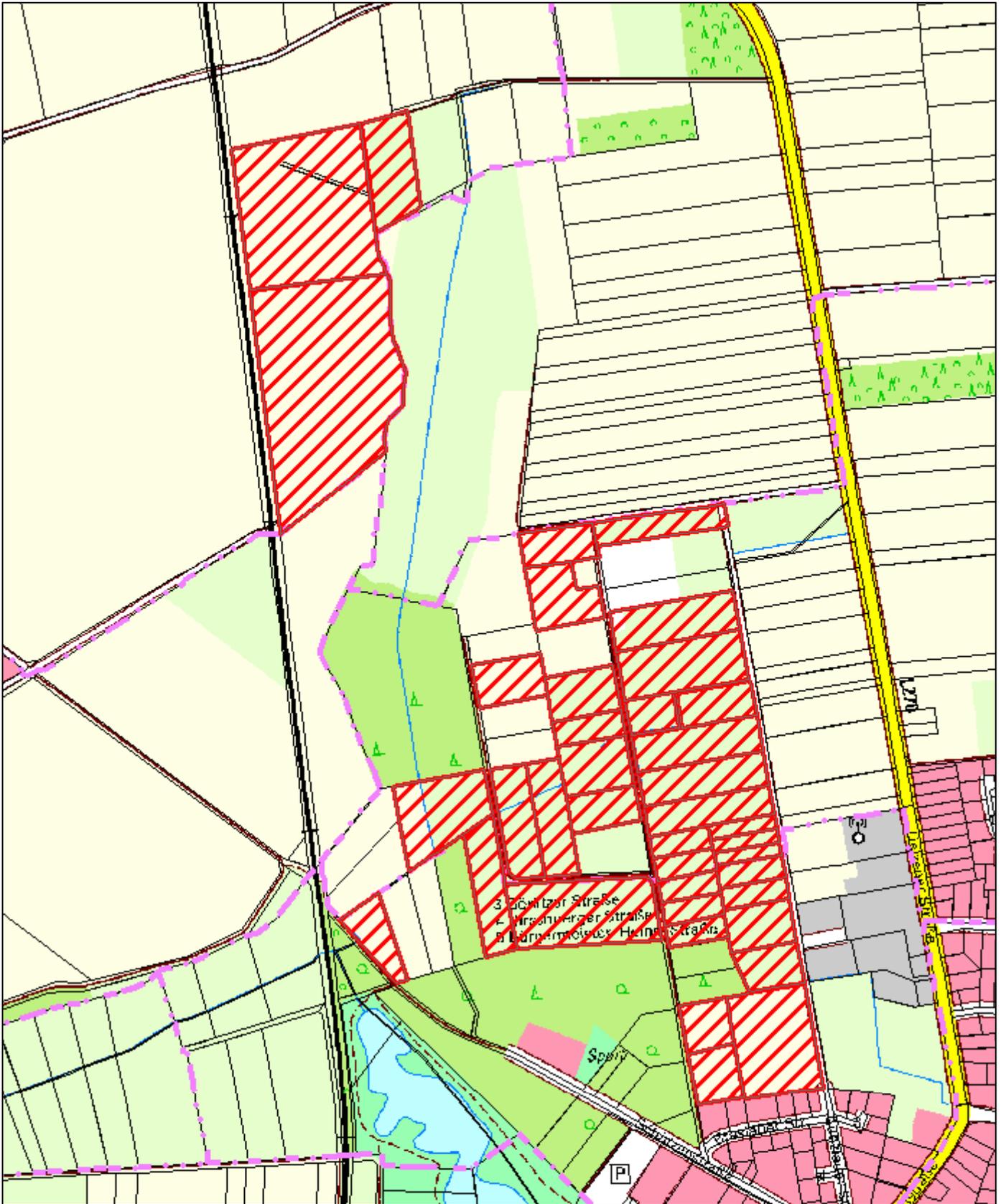


## Stadt Wittingen

Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen



# Anlage T der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Wittingen



ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

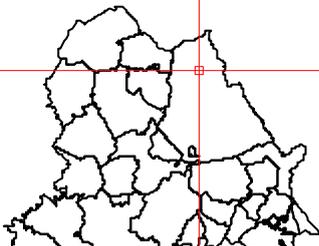
## Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:6.973



Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)

Erstellungsdatum 11.05.2022

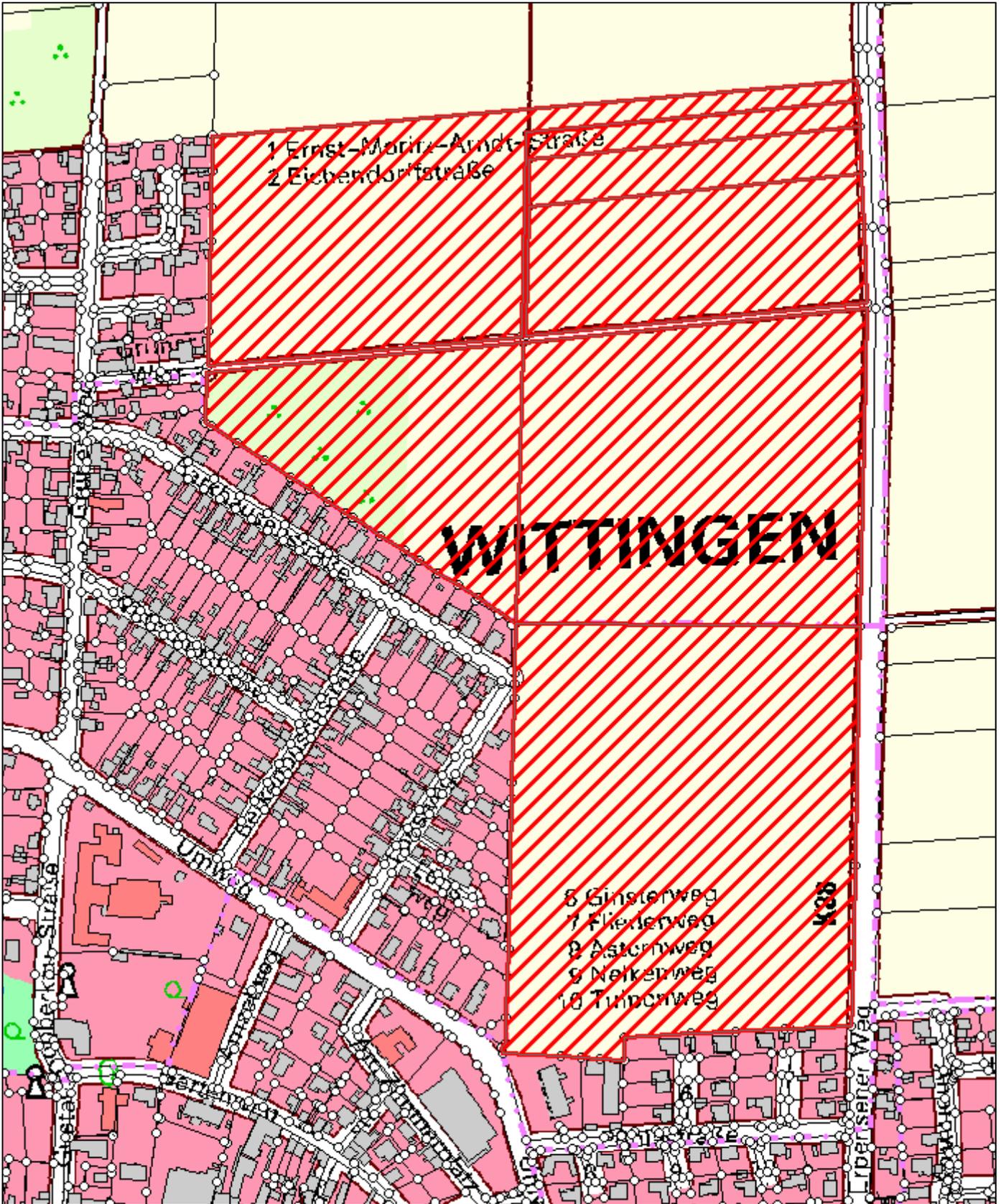


## Stadt Wittingen

Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen



Anlage U der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Wittingen



ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:4.318



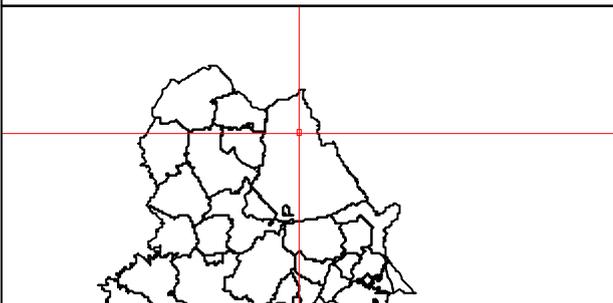
Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)

Erstellungsdatum 11.05.2022

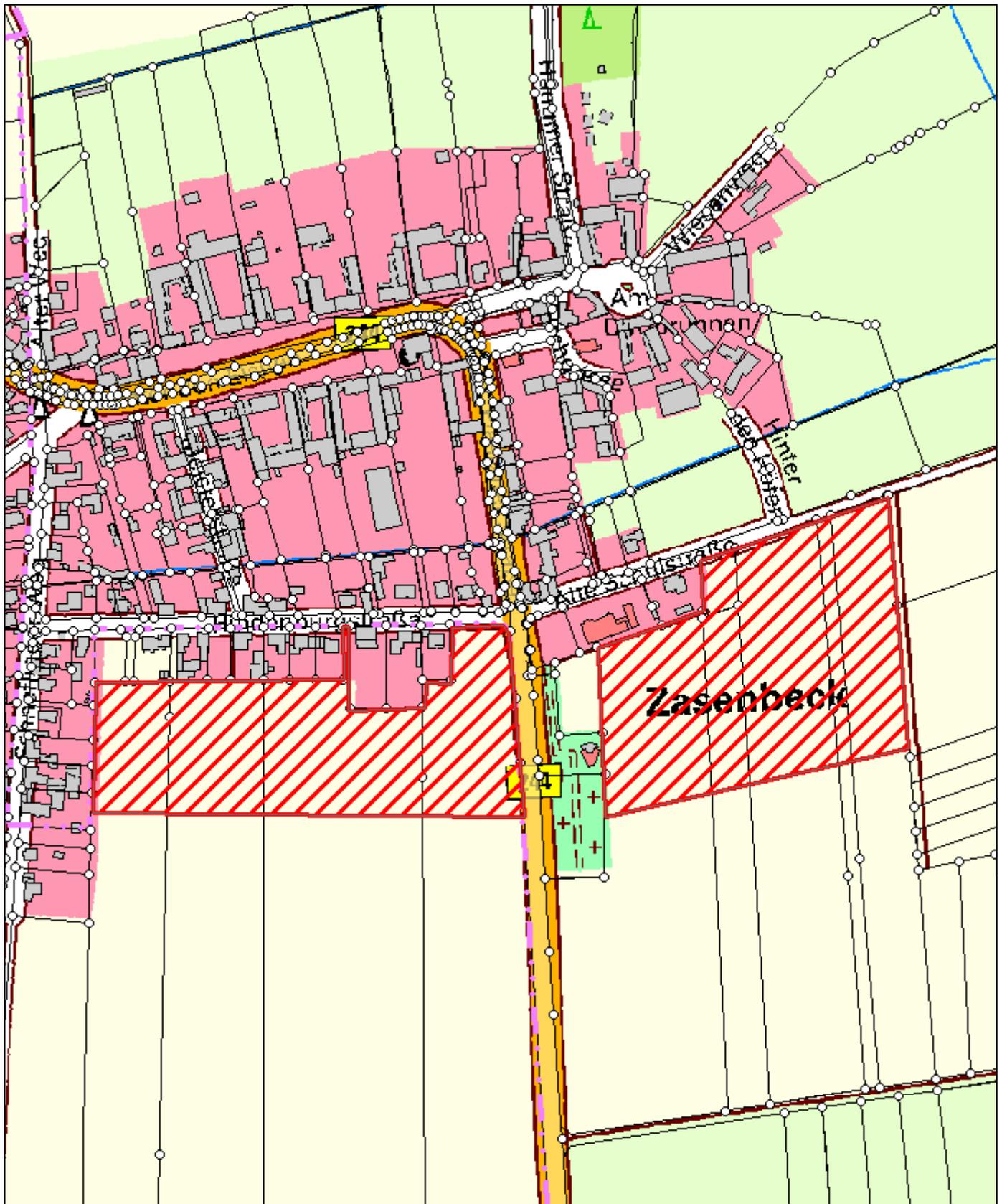


**Stadt Wittingen**

Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen



# Anlage V der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Wittingen



ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_32N

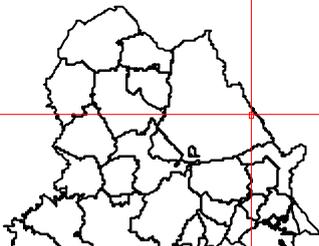
## Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:4.324



Ersteller Zaft, Sven (Zaft\_Wit)

Erstellungsdatum 02.06.2022

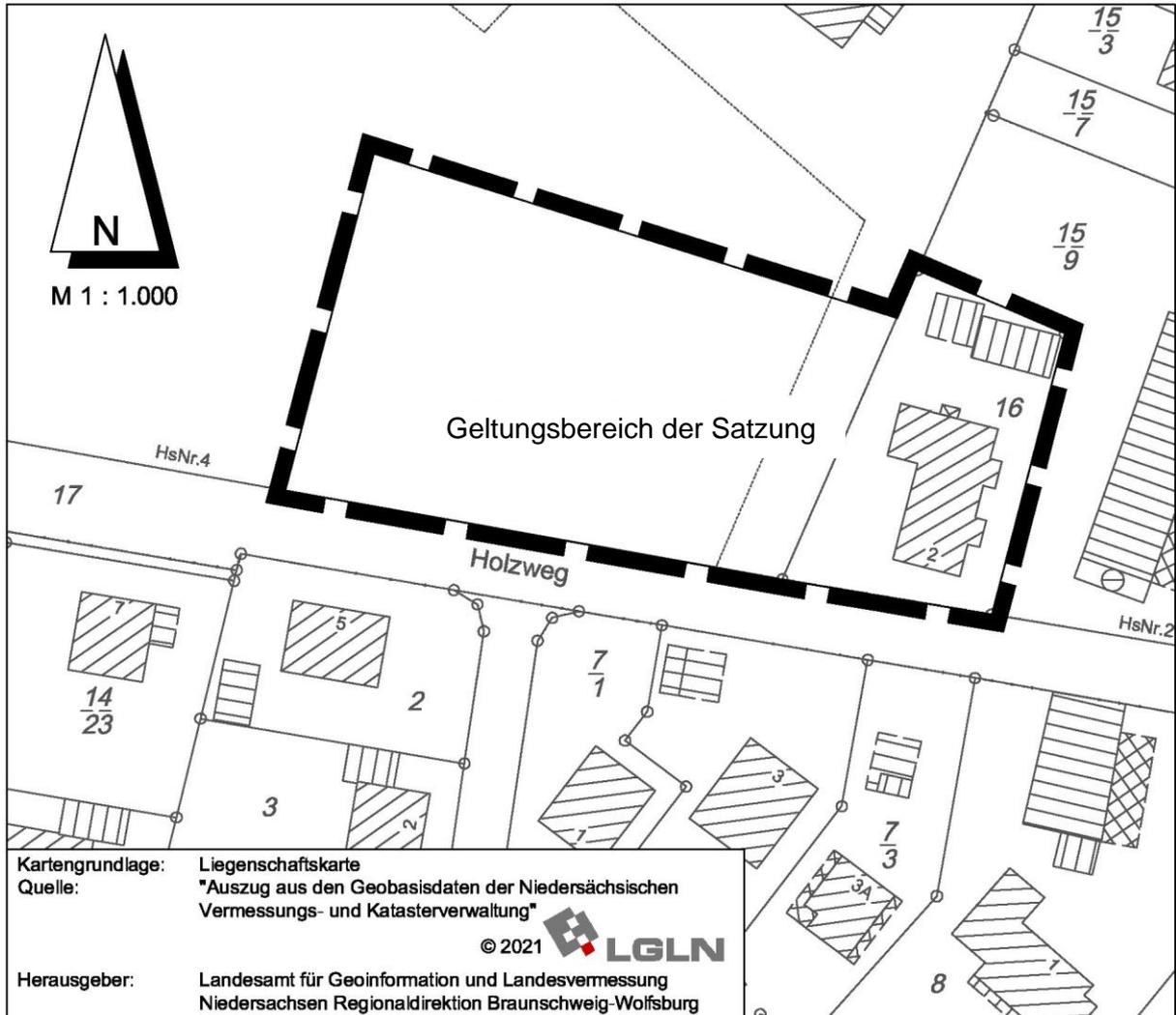


## Stadt Wittingen

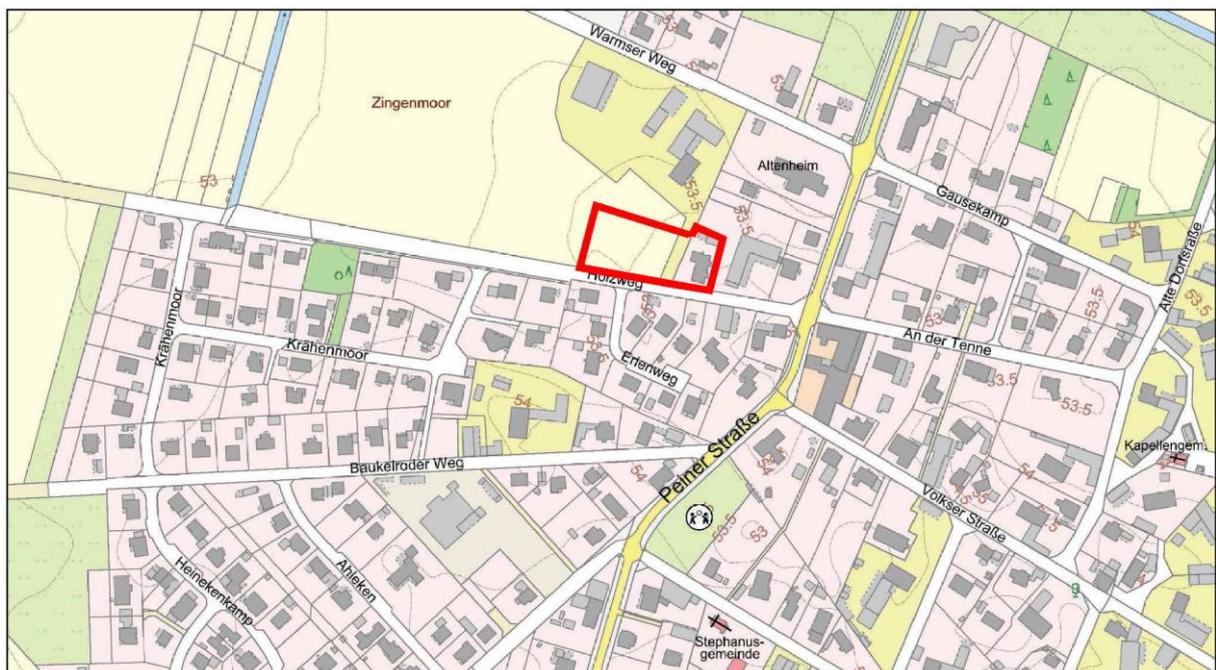
Bahnhofstr. 35  
29378 Wittingen



### Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Holzweg“



Maßstab 1:1000



Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil am Rand der bebauten Ortslage von Seershausen, westlich der Peiner Straße und nördlich des Holzweges wie dargestellt.

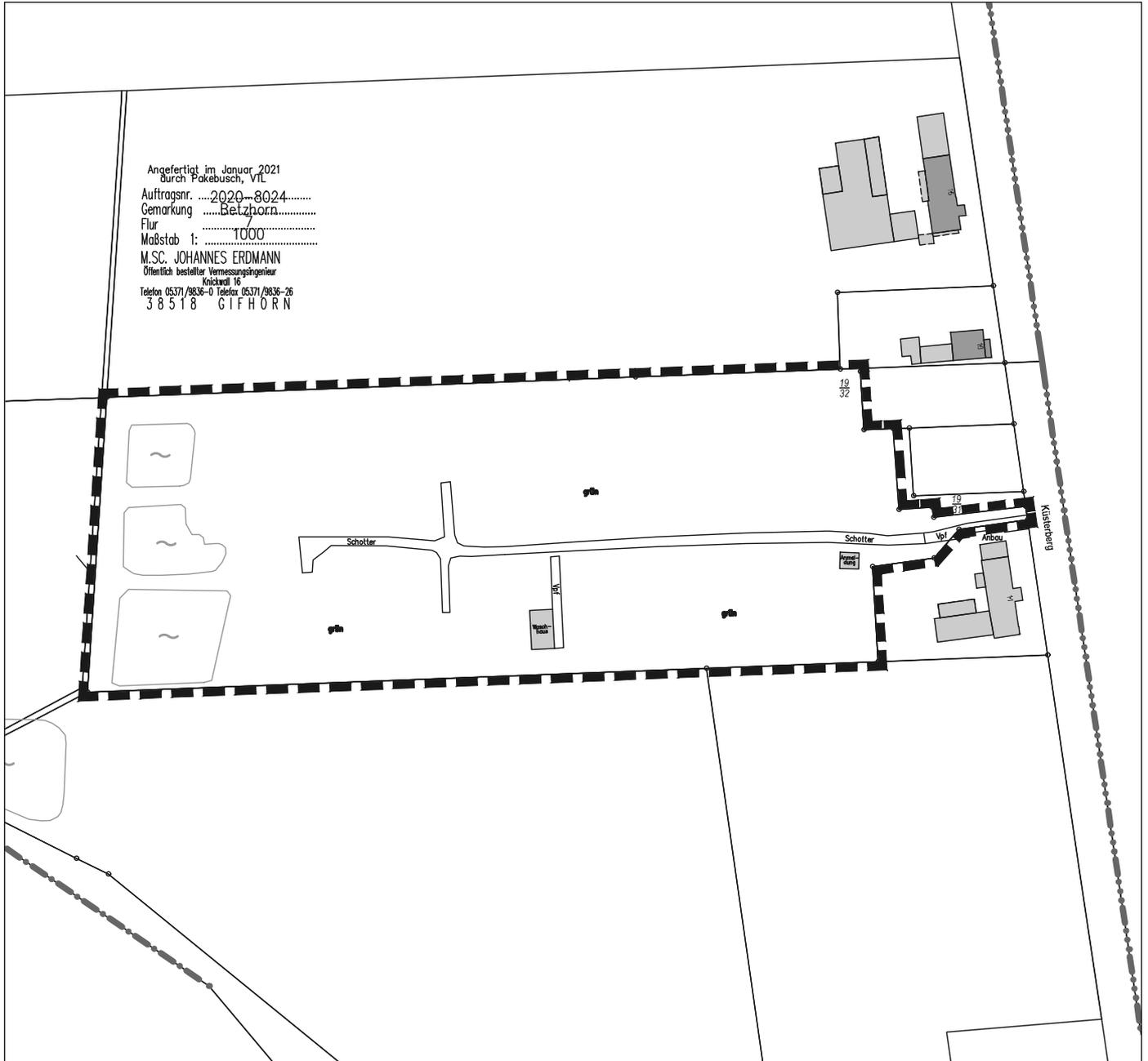


# Campingplatz Heide-Eck 1. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2019)



## Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden des bebauten Ortsteil Teichgut, wie dargestellt.